Das siamesische Staatsangehörigkeitsrecht.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von
Ambhorn Srijayanta
Niti-Pāndita
Staatsanwalt, ordentliches Mitglied des Juristen-Bundes Bangkok, Siam.
aus Ayudhya, Siam.

Referent: Dr. F. Giese.
Korreferent: Professor Dr. C. Heyland.
Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1935.

Frankfurt am Main
Druck: Buchdruckerei Mallet & Dürr, Frankfurt am Main

Das siamesische Staatsangehörigkeitsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Ambhorn Srijayanta

Niti-Pandita

Staatsanwalt, ordentliches Mitglied des Juristen-Bundes Bangkok, Siam.
aus Ayudhya, Siam.

Referent: Dr. F. Giese.
Korreferent: Professor Dr. C. Heyland.
Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1935.

Frankfurt am Main

Druck: Buchdruckerei Mallet & Dürr, Frankfurt am Main

Begutachter:
Prof. Dr. jur. Friedrich Giese
Prof. Dr. jur. Carl Heyland

Meinem Vaterlande Siam,
meinen Eltern
und meinen Professoren.

In dem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus derselben Gesinnung heraus und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben.

Adolf Hitler

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

Abs.	=	Absatz.
Anm.	=	Anmerkung.
Art.	=	Artikel.
Bd.	=	Band.
bzw.	=	beziehungsweise.
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
BHGB	=	Bürgerliches und Handelsgesetzbuch des Königreichs Siam.
ff.	=	folgende.
H.	=	Heft.
Nr.	=	Nummer.
S.	=	Seite.
s.	=	siehe.
§	=	Paragraph.
vgl.	=	vergleiche.
Zffr.	=	Ziffer.
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Schrifttumsangabe.

I. Siamesisches Schrifttum:

Chindabhiromaya, Debvidura und Manavarajasevi: Kommentar zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch, Bangkok 1924.
Handbuch über Siam (Quamru reung Meung-Thai), Bangkok 1929.
Kanyachanakabhandhu: Ursprung der Thai (Lak-Thai), Bangkok 1929.
Pradishthamanudharma: Kommentar zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch, Bangkok 1928.
Rajburi, S. Kgl. H. Prinz von Siam: Vorlesungen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rajburi von Siam, Bangkok 1925.
Srivisaravacha: Siamesisches internationales Privatrecht, Bangkok 1931.
Vajiravudh, S. M. König von Siam: Lehrbuch des Völkerrechts, Bangkok 1914.
Vajiravudh, S. M. König von Siam: „Freiheit der Meere", Bangkok 1920.

II. Deutsches Schrifttum:

v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. umgearbeitete Auflage des internationalen Privat- und Strafrechts, 1. Band, Hannover 1889.
Böhm: Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen (örtliche Statutenkollision) auf dem Gebiete des Privatrechts einschließlich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. Nach Theorie und Rechtsprechung, unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der obersten deutschen Gerichtshöfe zum Handgebrauch für die Praxis, Erlangen 1890.
Cahn: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Berlin 1924.
Delius: Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Rechte, Mannheim und Leipzig 1913.
Frankenstein: Internationales Privatrecht, 1. Band, Berlin 1926.
Gierke: Deutsches Privatrecht, 1. Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht, im „Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft", herausgegeben von Binding, 2. Abteilung, 3. Teil, 1. Band, Leipzig 1925.
Giese: „Das Staatsgebiet", im: „Handbuch des Deutschen Staatsrechts", herausgegeben von Anschütz und Thoma, 1. Band, Tübingen 1930.
Hitler: „Mein Kampf", München 1935.
Isay: Kommentar zur Reichs- und Staatsangehörigkeit und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen, Berlin 1929.
Knaur: Konversations-Lexikon, Berlin 1934.
v. Keller-Trautmann: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, München 1914.
Koellreutter: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
Lewald: Das deutsche internationale Privatrecht, Leipzig 1931.
v. Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, Berlin 1925.
Mariolle: Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern nach den privatinternationalrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Band 63, Erlangen 1898.
Magnus: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Berlin 1917.
Magnus: Tabellen zum internationalen Recht, 2. Heft, Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 1926.

Meyer: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Unter Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsvorschriften und unter Darstellung des früheren Reichs- und Landrechts sowie des hauptsächlichsten ausländischen Rechts, Berlin 1914.
Niemeyer: Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, Leipzig 1895.
Pohl: „Die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht", in „Recht und Staat im Neuen Deutschland", 2. Band, Berlin 1929.
Riezler: in J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 1. Band, Allgemeiner Teil, München, Berlin und Leipzig 1925.
Romen: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Berlin 1913.
Sartorius: im Handbuch des Deutschen Staatsrechts.
v. Savigny: System des heutigen Römischen Rechts, 8. Band, Berlin 1849.
Sieber: Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. 2 Bände, Berlin 1907.
Schwartz: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, Berlin 1925.
Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin und Leipzig 1924—1929.
Tabellen zum internationalen Recht, herausgegeben von Magnus, 2. Heft: Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 1926.
v. Thur: Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Kastel, Kohlrausch und Peters, 7. Band, Berlin 1926.
Walker: Internationales Privatrecht, Wien 1924.
Weck: Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Berlin 1913.
von Welser: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, München 1914.
Woeber-Fischer: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, unter besonderer Berücksichtigung der bayrischen Verhältnisse, München 1922.
Wolff: Internationales Privatrecht, Berlin 1933.
Zitelmann: Internationales Privatrecht, 2. Band, München und Leipzig 1912.

III. Amerikanisches und englisches Schrifttum:

Goodrich: Legitimation and adoption in the conflict of laws, Michigan Law Review 1924.
Hall: A treatise on International Law, Oxford 1917.
Lawrence: The Principles of International Law, London, sixth Edition.
Oppenheim-McNair: International Law. A treatise, Bd. I, London, New York, Toranto 1928.

IV. Französisches Schrifttum.

Bonde: Traité élémentaire de droit international public, Paris 1926.
Cogordan: La Nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1890.
Despagnet: De la légitimation en droit international privé. Journal 15 (1888).
Duguit: Du conflit des lois en matière de filiation, Journal 13 (1886).
Fonchille: Traité de droit international public, Bd. I, Teil 1—3, Paris 1922—1926.
Foelix: Traité du droit international privé, 4ème édition, revue augmentée par Demangeat, 1. Band, Paris 1866.

Isay: La nationalité, Publications des Cours de l'Académie de droit international de la Haye, Bd. 5, Paris 1927.
Lehr: La nationalité dans les principaux Etats du globe, Paris 1909.
Niboyet: Manuel de droit international privé, Paris 1928.
Stoequart: De la légitimation des enfants naturels par mariage subséquent en droit international privé, envisagée spécialement au point de vue du droit anglais, Journal 15 (1888).
Valéry: La nationalité française; commentaire de la loi du 10 août 1927, Paris 1927.
Weiss: Traité théorique et pratique de droit international privé, Bd. 1: La nationalité, Paris 1907.
Weiss: Manuel le droit international privé, Paris 1920.
Zeballos: La nationalité, 5 Bände, Paris 1914—1919.

Einleitung.

Das Königreich Siam ist ein unabhängiger Staat in Hinterindien und liegt zwischen 5°40'47'' und 20°23'34'' nördlicher Breite und zwischen 97°26'40'' und 105°37'30'' östlicher Länge. Dieser Staat wird im Norden von Britisch-Birma und Französisch-Indochina, im Süden von dem Golf von Siam und Britisch-Malakka und im Westen von dem Indischen Ozean und Britisch-Birma begrenzt. Die Oberfläche beträgt 518 159 qkm. Die Ausdehnung ist von Norden nach Süden 1650 km, und von Osten nach Westen 800 km. Die Meeresküste im Süden und Westen hat eine Gesamtlänge von 2100 km.

Die Bevölkerungszahl beträgt 11 506 207 (nach der amtlichen Zählung vom 15. Juli 1929). Die Siamesen gehören zur Rasse der „Thai". Thai sind auch die meisten Völker Hinterindiens, bis hinein in das südwestliche China und das Assam-Gebiet des nordöstlichen Indiens; vor allem gehören zu den Thai die Bevölkerungen in Assam, Birma, Südchina und Französisch-Indochina. Die Siamesen nennen ihr Land „Meung-Thai" (Land der Thai) oder „Sayam". Die Sprache der Siamesen gehört zu den „Thai"-Sprachen.

Die herrschende Weltanschauung in Siam ist der Buddhismus, zu welchem sich auch das Staatsoberhaupt bekennt. Jedoch genießen alle Bewohner des Landes volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

I. Teil:

Erwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit.

Die Frage, welchem Staate eine Person angehört, berührt auch das Verhältnis der Staaten der Welt untereinander. Sie betrifft nicht nur das Verhältnis der Person zu dem Staate, um dessen Staatsangehörigkeit es sich handelt.

Somit ist eine solche Frage eine staatsrechtliche und völkerrechtliche, oder, im weiteren Sinne, eine nationale und internationale [1]).

In dieser Arbeit wird nur die Staatsangehörigkeit der „natürlichen Personen" behandelt, während die Staatsangehörigkeit der sogenannten juristischen Personen ganz beiseite gelassen wird.

Nach seinen Bedürfnissen bestimmt jeder Staat die Gründe des Erwerbs bzw. des Verlustes der Staatsangehörigkeit. Es besteht keine völkerrechtliche Bindung für den Staat in dieser Hinsicht — abgesehen davon, daß er gewisse äußere Grenzen nicht überschreiten darf.

Ueber den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind drei Grundsätze zu unterscheiden, nämlich: der Grundsatz der Abstammung, wonach die Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils für die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person maßgebend ist (Blutrecht, ius sanguinis); der Grundsatz des Geburtsstaates, bei dem sich die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person nach dem Staate richtet, in dessen Gebiet sie geboren ist (Bodenrecht, ius soli); endlich der die beiden erwähnten Grundsätze miteinander verbindende sog. Grundsatz der Abstammung aus dem Geburtsstaate.

Jeder Staat hat ein Interesse an einer gewissen Art und an einer gewissen Masse seiner Bürger. Je nachdem das eine Interesse das andere überwiegt, wird er dem Grundsatz des ius sanguinis, dem des ius soli oder beiden folgen. Das Königreich Siam vereinigt beide Grundsätze. Die Gründe werden im Schlußwort dargelegt.

Als „Person" im Sinne des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes

[1]) Vgl. Pohl, Die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht, in: Recht und Staat im neuen Deutschland, S. 412.

gilt der Mensch als Einzelner, als eine „natürliche“ [2]) oder „physische“ [3]) Person, nicht auch gewisse von den Menschen verwaltete Körperschaften, die sog. „juristischen Personen“ [4]). Derartige Körperschaften sind nach bürgerlichem Recht wohl wie die Menschen rechtsfähig, es können ihnen eigene Rechte zustehen, sie haben aber keinen „Vater“ und keine „Mutter“, sie werden nicht „geboren“, sie „heiraten“ nicht usw., können somit nicht Gegenstand des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes sein.

Das Recht der ursprünglichen Staatsangehörigkeit hat man im allgemeinen gleichzeitig mit der Rechtsfähigkeit, d. h. mit dem Anfang der menschlichen Persönlichkeit.

Das siamesische Bürgerliche und Handelsgesetzbuch bestimmt über die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen in seinem § 15 Absatz 1 folgendes:

„Die Persönlichkeit beginnt mit Vollendung der Geburt eines lebenden Kindes und endigt mit dem Tode“.

Nach der siamesischen herrschenden Lehre wird man den Anfang der Persönlichkeit annehmen, wenn das Kind vollständig aus dem Mutterleibe ausgeschieden ist und lebt, ohne daß es der Abschneidung des Nabelstranges bedürfte. Für die Vollendung der Geburt sind entscheidend die Maßstäbe und Feststellungen der medizinischen Wissenschaft. Jedenfalls muß das geborene Kind gelebt haben, wenn es auch nur für einen Augenblick war, dann ist es eine „Person“ im Sinne dieses Gesetzes [5]).

Der Begriff „Persönlichkeit“ in diesem Gesetz ist gleichbedeutend mit dem der „Rechtsfähigkeit“ [6]) im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch [7]).

Die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit (oder „Persönlichkeit“) ist bei jedem Menschen gleich [8]). Der siamesische Gesetzgeber kennt keine Rechts**un**fähigkeit des Menschen (z. B. Sklaverei oder „bürgerlicher Tod“). Er verlangt auch keine Lebensfähigkeit, wie der Gesetzgeber mancher Länder will [9]).

---

[2]) BHGB §§ 15—67; BGB §§ 1—20.

[3]) z. B. Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, 2. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kapitel.

[4]) BHGB §§68—97; BGB §§ 21—89.

[5]) vgl. Chindabhiromaya, Debvidura und Manavarajasevi, Kommentar zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch, S. 70 ff.

Pradishthamanudharma, Kommentar zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch, S. 80 ff. und Rajburi, Vorlesungen S. Kgl. H. des Prinzen Rajburi von Siam, S. 15 ff.

[6]) BGB § 1.

[7]) vgl. v. Tuhr, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, 7. Bd., § 14 (S. 19—20).

[8]) So ausdrücklich Art. 11 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[9]) vgl. spanischen Codigo Civil Art. 30: Das Kind muß eine „figura humana“ haben und 24 Stunden seit völliger Trennung vom Mutterschoß gelebt haben.

1. Abschnitt: Erwerb auf Grund des Blutrechtes (ius sanguinis).

Die Vorschriften über den Erwerb der siamesischen Staatsangehörigkeit auf Grund der Abstammung sind im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. März 1913, § 3 Ziffer 1 und 2 enthalten.

A. Das eheliche Kind.

a) Das eheliche Kind eines Siamesen.

§ 3 Zffr. 1 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmt:

„Siamese ist jede Person, die von einem siamesischen Vater abstammt, gleichviel ob sie auf siamesischem Gebiet oder im Auslande geboren ist".

Was unter der „Abstammung" von einem siamesischen Vater zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es kann sowohl „eheliche" als auch „uneheliche" Abstammung bedeuten. Aber unter diesem Titel kommt nur die eheliche Abstammung in Betracht.

Nach der herrschenden Ansicht der Rechtslehre des internationalen Privatrechts wird die Frage über die eheliche Abstammung eines Kindes nach dem Rechte des Staates beurteilt, dem der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er zur Zeit der Geburt des Kindes nicht mehr lebt, zuletzt angehört hat [10]).

So wird die eheliche Abstammung eines Kindes nach dem siamesischen Gesetz beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Siamese ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt ein Siamese war [11]).

Es kommt nicht auf die Staatsangehörigkeit der Mutter an. Nach dem siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetz teilt die Mutter die Staatsangehörigkeit des Ehemannes [12]).

---

[10]) vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1. Bd., S. 534 ff.; Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen (örtliche Statutenkollision) auf dem Gebiete des Privatrechts einschließlich des Handels- Wechsel- und Konkursrechts, S. 56 ff;
Foelix, Traité du droit international privé, 1. Bd., Nr. 33;
Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Bd., S. 240; Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, S. 211 ff.;
v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 8. Bd., S. 338;
Srivisaravacha, Siamesisches internationales Privatrecht, S. 88.

[11]) vgl. Srivisaravacha, a.a.O., S. 16;
Mariolle, Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern nach den privatinternationalrechtlichen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Seuff. Bl., Bd. 63 (1898, S. 309 ff.).

[12]) § 3 Zffr. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und 2. Teil, 3. Abschnitt dieser Arbeit.

Die dem bürgerlichen Rechte entnommenen Begriffe ehelicher und unehelicher Abstammung sind für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den meisten Gesetzgebungen erheblich.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeitsfrage wird daher abhängig von Vorfragen des bürgerlichen Rechts, die je nach der Rechtsordnung, die ein Staat gemäß den bei ihm geltenden Kollisionsnormen hierfür anwendet, infolge der Verschiedenheit der Ausgestaltung der genannten Begriffe, in den einzelnen Rechtsordnungen verschieden beantwortet werden können [13]).

Die Frage, ob ein Kind das eheliche Kind eines Siamesen ist, ist eine Frage des siamesischen Privatrechts und des siamesischen internationalen Privatrechts, deren Grundsätze ausschließlich maßgebend sind. Damit ein Kind das eheliche Kind eines Siamesen, d. h. eines siamesischen Vaters ist, muß vor allem eine Ehe zwischen einem Siamesen und einer Siamesin oder einer Ausländerin, sei es einer Angehörigen eines fremden Staates oder einer staatenlosen Frau bestehen oder bestanden haben [14]). Ist diese Frage bejaht, so muß ferner geprüft werden, ob das Kind nach den Grundsätzen des siamesischen Rechts einschließlich des siamesischen internationalen Privatrechts als das eheliche Kind dieses siamesischen Vaters und dessen Ehefrau angesehen werden muß oder wenigstens als ein solches gilt.

Nach dem siamesischen Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch ist ein Kind ehelich, wenn das Kind während der Ehe oder innerhalb einer Frist von 310 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist (BHGB § 1519), und der Ehemann innerhalb der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 310. bis zu dem 180. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes. Aber das Kind ist nicht ehelich, wenn der Ehemann beweisen kann, daß er während der Empfängniszeit, sei es wegen Abwesenheit oder infolge irgendeines Unfalls sich in der natürlichen Unmöglichkeit befand, seiner Frau beizuwohnen. (BHGB § 1520). Es wird vermutet, falls das Kind innerhalb einer Frist von weniger als 180 Tagen nach der Eingehung der Ehe geboren ist, daß der Mann der Vater des Kindes sei, wenn er innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat (BHGB § 1521).

Ein außereheliches Kind gilt für ehelich durch nachfolgende Ehe seiner Eltern, oder durch Eintragung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung (BHGB §1526) und zwar von dem Tage der Eingehung der Ehe, der Vaterschaftseintragung oder der Fällung der Gerichtsentscheidung ab (BHGB § 1530).

Ferner bestimmt das siamesische Bürgerliche und Handelsgesetzbuch,

---

[13]) vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht, 2. Bd., S. 814 ff.

[14]) Näeres hierüber siehe 2. Teil, 3. Abschnitt dieser Arbeit.

daß ein Kind auch dann weiter ehelich bleibt, wenn die Ehe angefochten ist[15]) (BHGB § 1532).

Der Zeitpunkt, mit dem eine Person die Staatsangehörigkeit erwirbt, wird vom siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Nach der Ansicht des siamesischen internationalen Privatrechts ist in diesem Falle der Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgebend, wenn die Ehe zur Zeit der Geburt des Kindes noch besteht. Ein späterer Staatswechsel des Vaters hat keinerlei Einfluß, aber ein früherer Staatswechsel des Vaters, z. B. in der Zeit der Schwangerschaft der Mutter, wird berücksichtigt[16]).

Wo ein Kind eines Siamesen im Sinne des § 3 Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geboren wird, ist gleich, auch wenn die Geburt im Auslande[17]) erfolgt. Die Staatsangehörigkeit wird mit dem Blute ererbt ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt.

b) Das eheliche Kind einer Siamesin.

Vielleicht überlegt man, warum der Verfasser es für nötig erachtet, einen Unterschied zwischen dem ehelichen Kind eines Siamesen und einer Siamesin zu machen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß die gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Länder über den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Kindes, keine Einheitlichkeit aufweisen und sich daraus Unklarheiten ergeben können.

Ein Siamese darf mit Genehmigung der siamesischen Regierung eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, aber sein Kind verliert die siamesische Staatsangehörigkeit nicht, wenn die neue erworbene Staatsangehörigkeit des Vaters sich nicht auch auf das Kind erstreckt (§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

In den meisten Ländern erwirbt ein eheliches Kind, dessen Mutter Ausländerin ist, durch Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, auch wenn die Mutter des Kindes durch Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nicht erworben hat[18]); aber es ist in manchen Staaten nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Falls das eheliche Kind einer siamesischen Mutter, deren Ehemann ein Ausländer ist, durch Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erhält, erwirbt es nach meiner Meinung die siamesische Staatsangehörigkeit der Mutter. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Vater staatenlos ist. Man muß das Kind unter diesen Umständen genau so behandeln wie das Kind eines Siamesen, der eine fremde Staatsangehörigkeit nur

---

15) vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, § 133.

16) vgl. Srivisaravacha, a.a.O., S. 16.

17) Der Begriff „Siamesisches Staatsgebiet„ ist im 2. Abschnitt desselben Teils behandelt.

18) z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

für sich erlangt, obgleich das siamesische Staatsangehörigkeitsgesetz dieses nicht ausdrücklich erwähnt.

B. Das uneheliche Kind.

Eine Begriffsbestimmung des unehelichen Kindes enthält das siamesische Bürgerliche und Handelsgesetzbuch nicht. Der Begriff des unehelichen Kindes muß vielmehr aus dem Inhalte der §§ 1519, 1520 und 1521 entnommen werden.

Unehelich ist ein Kind, welches von einer ledigen Frauensperson, oder von einer Ehefrau vor Eingehung der Ehe, oder nach mehr als 310 Tagen nach Auflösung der Ehe, geboren ist.

Das während der Ehe oder innerhalb 310 Tagen nach Auflösung der Ehe geborene Kind ist unehelich, wenn der Ehemann während der Empfängniszeit, sei es wegen Abwesenheit oder infolge irgendeines Unfalls sich in der natürlichen Unmöglichkeit befand, seiner Frau beizuwohnen.

Unter diesem Titel wird die rechtliche Stellung eines unehelichen Kindes bezüglich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in zwei Gruppen erläutert:

a) Das uneheliche Kind einer Siamesin.

Laut § 3 Zffr. 2 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist Siamese jede Person, die von einer siamesischen Mutter abstammt, wenn der Vater unbekannt ist.

Das Kind einer Siamesin, die niemals verheiratet gewesen ist, wird ohne Rücksicht auf den Geburtsort immer die siamesische Staatsangehörigkeit erhalten müssen [19]), obwohl dieses nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist. Man muß die Vorschrift dieses Paragraphen in diesem Sinne auslegen und zwar aus folgenden Gründen:

aa) Die in Zffr. 1 des § 3 (Siamesisches Staatsangehörigkeitsgesetz) enthaltene Bestimmung über den Geburtsort muß sinngemäß auch auf Zffr. 2 desselben Paragraphen bezogen werden.

bb) Die Zffr. 2 würde ihre Bedeutung verlieren, wenn sie im engen Sinne ausgelegt würde, da das Kind, welches im siamesischen Gebiet geboren wird, sowieso Siamese gemäß der Zffr. 3 desselben Paragraphen ist.

cc) Gemäß den Gesetzen mancher Länder, z. B. Frankreichs, kommt die Beilegung der betreffenden Staatsangehörigkeit, falls das Kind unehelich ist, nur dann in Frage, wenn der erstanerkennende Elternteil Inländer ist. Ist der erstanerkennende Elternteil Ausländer, so erklärt das französische Recht lediglich, daß es dem unehelichen Kind,

[19]) vgl. Srivisaravacha, a.a.O., S. 23.

falls nicht andere Vorschriften eingreifen, die französische Staatsangehörigkeit nicht beilege [20]).

Also, wenn die uneheliche Mutter Siamesin ist und als erste, d. h. vor dem evtl. nichtsiamesischen Vater die Anerkennung betreibt, so erwirbt das Kind die siamesische Staatsangehörigkeit. Falls die Vorschrift der Zffr. 3 des § 3 im engen Sinne (d. h. der Geburtsort muß in Siam liegen) auszulegen wäre, hätte die Anerkennung der Mutter nach siamesischem Recht nicht die Folge, daß das Kind Siamese würde. Dann ist diese Erstanerkennung aber auch nach französischem Recht wirkungslos, d. h. gegebenenfalls würde das Kind nach dem ius soli Franzose [21]) werden. Dieses kann aber mit dem Grundgedanken des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht vereinbart werden.

b) Das uneheliche Kind eines Siamesen.

Der Ausdruck „Jede Person, die von einem siamesischen Vater abstammt" (§ 3 Zffr. 1 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes) ist nicht klar genug. Er umfaßt zwei Möglichkeiten: „eheliche" und „uneheliche" Abstammung.

Wenn man an den Fall der Erteilung der Staatsangehörigkeit nach dem Beispiel a) cc) denkt, hat man recht, diesen Ausdruck im weiten Sinne, d. h. auch die uneheliche [22]) Abstammung miteinschließend, zu deuten.

Es wird hierdurch begründet:

aa) Der Ausdruck, „Jede Person, die von einem siamesischen Vater stammt", bedeutet nur soviel als ein geborenes Kind, welches von einem Siamesen erzeugt ist. Da also Zffr. 1 sich nicht ausdrücklich nur auf ein eheliches Kind beschränkt, darf auch diese Einschränkung nicht ohne weiteres hineingedeutet werden.

bb) Zffr. 2 desselben Paragraphen erwähnt:
„Jede Person, die von einer siamesischen Mutter abstammt, gilt, wenn der Vater unbekannt ist, als Siamese".
Diese Zffr. 2 behandelt den Fall, daß ein Kind in einer nicht gültig bestehenden Ehe erzeugt ist, aber der Vater unbekannt ist [23]). Ist der Vater bekannt, so ist Zffr. 2 nicht anwendbar; in diesem Falle muß die Vorschrift der Zffr. 1 gelten.

cc) Von Bedeutung wird vor allen Dingen die Auslegung der Zffr. 1 in weitem Sinne, wenn das Kind im Ausland unehelich geboren wird,

[20]) vgl. Valéry, La nationalité française; commentaire de la loi du 10 août 1927, S. 30.

[21]) in analoger Anwendung des Art. 1 Zffr. 7 des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927.

[22]) vgl. Srivisaravacha, a.a.O., S. 17.

[23]) Näheres siehe B, a) desselben Abschnittes.

und das Gesetz des Geburtsstaates bestimmt, daß das Kind die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwerben kann.

C. Die Legitimation.

In der Lehre des internationalen Privatrechts wird überwiegend die Ansicht vertreten, daß für die Legitimation eines unehelichen Kindes das Personalstatut des Vaters maßgebend sei[24]), und zwar ist das Personalstatut des Vaters zur Zeit der Legitimation für maßgebend anzusehen. Falls die Legitimation nach dem Tode des Vaters nachgesucht wird, ist das letzte Personalstatut des Vaters maßgebend[25]).

Obschon durch die Geburt des Kindes ein Rechtsverhältnis begründet worden ist, braucht man den Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht zu beachten, da es dem Vater freisteht, die Mutter des Kindes zu heiraten oder nicht, und die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung ein Gnadenakt ist.

Das Personalstatut wird in neuerer Zeit fast in allen Staaten nach der Staatsangehörigkeit bestimmt.

Wie in der obigen Regel bestimmt sich die Legitimation eines unehelichen Kindes nach dem siamesischen Rechte, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die siamesische Staatsangehörigkeit besitzt. Ist der Vater vor dem Zeitpunkt der Legitimation gestorben, so genügt es auch, wenn er bei seinem Tode Siamese war. Das Kind erwirbt ferner auch die siamesische Staatsangehörigkeit des Vaters, falls es früher Ausländer war.

Weiterhin kommt es in diesem Falle nicht auf die Vaterschaftsvermutung des fremden Rechtes, sondern auf die des siamesischen Rechtes an. Ebenso entscheidet über die Legitimationsfähigkeit des Kindes ausschließlich das siamesische Recht, auch wenn das Kind Ausländer ist. Stets sind alsdann für die Legitimation nur diejenigen Einwilligungserklärungen erforderlich die das siamesische Bürgerliche und Handelsgesetzbuch verlangt, ohne Rücksicht darauf, ob das Heimatrecht des Kindes in solcher Beziehung weiter geht oder nicht.

---

[24]) v. Bar, S. 535 ff.; — Böhm, S. 58; Despagnet, De la légitimation en droit international privé, Journal 15 (1888), S. 592 ff. Duguit, Du conflit des lois en matière de filiation, Journal 13 (1886), S. 513 ff.;
Gierke, S. 240;
Goodrich, Legitimation and adoption in the conflict of laws, Michigan Law Review, S. 637, Niemeyer, S. 225 ff.; — v, Savigny, S. 388 f./ff. Stoquart, De la légitimation des enfants naturels par mariage subséquent en droit international privé, envisagée spécialement au point de vue du droit anglais, Journal 15 (1888), S 205 ff

[25]) so lautet der Vorschlag Niemeyers, § 16, Abs. 1.

Das siamesische Bürgerliche und Handelsgesetzbuch kennt die Ehelichkeit durch nachfolgende Ehe, die Ehelichkeit durch Vaterschaftseintragung des Vaters und die Ehelichkeit durch gerichtliche Feststellung (BHGB § 1526).

Die Ehelichkeit durch nachfolgende Ehe tritt ein für ein uneheliches Kind kraft Gesetzes, wenn der Vater sich mit der Mutter des Kindes verheiratet. Der maßgebende Zeitpunkt ist die Eheschließung selbst. (BHGB § 1530 Ziffr. 1).

Die Feststellung, ob der Ehemann der Mutter der Vater des Kindes ist, wird erleichtert durch folgende Vermutungen:

Er gilt als Vater des Kindes, wenn er der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit [26]) — vom 310. bis zum 180. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes — beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter des Kindes aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Durch nachfolgende Ehe der Eltern kann nur ein außereheliches Kind legitimiert werden, also nicht ein vorehelich erzeugtes, aber erst nach der Eheschließung geborenes Kind (BHGB § 1526).

Diese Ehelichkeitswirkung erstreckt sich auf alle vor der Eheschließung der Eltern geborenen Kinder, ohne Rücksicht auf Alter und Zahl. Sie erstreckt sich auch auf die vorher verstorbenen Kinder. Das Gesetz verbietet nicht die Erstreckung auf (adoptierte)) Kinder, die von ihrem unehelichen Vater, von der Mutter oder von dritten Personen adoptiert worden sind.

Die Ehelichkeit durch Vaterschaftseintragung des Vaters erfolgt auf Antrag des Vaters, worin dieser erklärt, daß er das Kind als das seinige anerkennt (BHGB § 1526). Sodann bedarf es der Einwilligung des Kindes und der außerehelichen Mutter. Das Kind und die Mutter können die Einwilligung durch Erklärung verweigern, mit der Behauptung, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater sei. In solchen Fällen bedarf die Ehelichkeitserklärung der Genehmigung des Gerichtes (BHGB § 1527 Abs. 1).

Fechten das Kind und die Mutter den Antrag der Ehelichkeitserklärung, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat, nicht an, so gilt ihr Schweigen als Einwilligung in die Ehelichkeitserklärung. Falls sie im Auslande leben, beträgt die Frist sechs Monate (BHGB § 1527, Abs. 2).

In dem Falle der Ehelichkeit durch Vaterschaftserklärung des Vaters beginnt die Wirkung der Legitimation von dem Tage der Eintragung der Vaterschaft an. (BHGB § 1530 Ziffr. 2).

Wer ein rechtliches Interesse an der Ehelichkeitserklärung hat, kann vor dem Gericht die Vaterschaftseintragung anfechten, mit der Behaup-

---

[26]) BHGB § 1520.

tung, daß der Antragsteller nicht der Vater des Kindes sei. Aber er muß die Klage, sobald er von dieser Eintragung Kenntnis erlangt hat, binnen drei Monaten beim Gericht erheben. Diese Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Eintragung zehn Jahre verstrichen sind (BHGB § 1528).

Eine Feststellung der Ehelichkeit im Wege eines Prozesses darf durch eine Entscheidung des Gerichtes nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Im Falle der Notzucht, Entführung wider Willen oder Freiheitsberaubung der Mutter des Kindes, wenn der Zeitpunkt der Notzucht, der Entführung oder der Freiheitsberaubung mit dem Zeitraum der Empfängnis zusammenfällt (BHGB § 1529 Zffr. 1);

2. Im Falle der Entführung mit Willen der Mutter des Kindes oder im Falle der Erschleichung des außerehelichen Beischlafs der Mutter, wenn der Zeitpunkt der Entführung oder der Erschleichung mit der Empfängniszeit zusammenfällt. Aber es benötigt in solchen Fällen, daß eine schriftliche Anerkennung der Zeugung durch den Vater vorhanden ist (BHGB § 1529 Zffr. 2);

3. Wenn von Seiten des Vaters ein Schriftstück vorhanden ist, aus dem eine zweifelsfreie Anerkennung der Vaterschaft hervorgeht (BHGB § 1529 Zffr. 3);

4. Wenn der Vater und die Mutter des Kindes während der Empfängniszeit in offenkundigem Konkubinat gelebt haben (BHGB § 1529 Zffr. 4);

5. Wenn in der Oeffentlichkeit bekannt ist, daß es sich um den Vater des Kindes handelt (BHGB § 1529 Zffr. 5).

Die Klage auf Erkennung der Vaterschaft ist abzuweisen, wenn festgestellt wird, daß die Mutter des Kindes während der Empfängniszeit mit einem anderen Manne geschlechtlichen Verkehr gehabt oder einen offenkundig schlechten Lebenswandel geführt hat; oder wenn der Vater während der Empfängniszeit sich in der natürlichen Unmöglichkeit befand, der Vater des Kindes zu werden (BHGB § 1529 Abs. 2).

Zur Erhebung der Klage ist auch das Kind berechtigt. Sie erfolgt, wenn das Kind noch minderjährig ist, durch den gesetzlichen Vertreter. Will das Kind selbst die Klage erheben, so muß dies innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Volljährigkeit ab erfolgen (BHGB § 1529 Abs. 3).

Falls das Kind gestorben ist, kann auch dessen Abkömmling die Klage erheben. Das muß jedoch innerhalb eines Jahres geschehen, von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Abkömmling den Klagegrund kannte oder kennen mußte. Die Feststellungsklage ist ausgeschlossen, wenn zehn Jahre nach dem Tode des Kindes verstrichen sind (BHGB § 1529 Abs. 4).

Erfolgt die Ehelichkeitserklärung auf Grund gerichtlicher Feststellung, so treten von dem Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ab ihre Wirkungen ein. Auf Grund von „Treu und Glauben“ kann sie aber nicht gegen Dritte geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Eintragung schon stattgefunden hat (BHGB § 1530 Zffr. 3).

2. Abschnitt: Erwerb auf Grund des Bodenrechts (ius soli).

Zur Prüfung der Frage über den Erwerb der siamesischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Bodenrechts (ius soli) ist eine Vorfrage über das siamesische Staatsgebiet wesentlich.

Nach allgemeinen Lehren gehört zu einem Staatsgebiet eine dreidimensionale Ausdehnung [27]), nämlich die Erdoberfläche (Landgebiet und Wassergebiet), das Erdinnere (z. B. Bergwerke, Tunnels usw.) und die Atmosphäre (Luftgebiet).

Die erdkundliche Lage des Königsreichs Siam ist behandelt in der Einleitung dieser Arbeit.

Das Staatsgebiet dieses Landes war in der früheren Zeit fast doppelt so groß wie das jetzige Gebiet. Es erstreckte sich östlich bis zur Küste des chinesischen Meeres und südlich bis zur Straße von Singapur [28]).

Durch Konflikte mit Frankreich sowie mit Großbritannien ist dieser militärisch schwache Staat verkleinert worden, aber er blieb bis heute glücklicherweise selbständig.

Das „Wassergebiet“ des Königreichs Siam umfaßt nach siamesischem Rechte [29]) sämtliche Gewässer, die Teile des offenen Wassers, die die Küste des Königreichs Siam bespülen, einschließlich der Häfen, sowie Flüsse und Kanäle, die in siamesischem Gebiet liegen, ferner die Gewässer, welche gemäß der räumlichen Rechte, der Sitten, des Völkerrechts oder der Staatsverträge als siamesisches Gebiet anerkannt sind.

Nach der in Siam herrschenden Lehre des Völkerrechts [30]) erstrecken sich die siamesischen Küstengewässer von der niedrigsten Wassergrenze aus meerwärts über drei Seemeilen (5555 Meter).

---

[27]) z. B. Giese, „Das Staatsgebiet“, im Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Bd., § 19, S. 229 ff.

[28]) Kanyachanakabhandu, Ursprung der Thai, S. 131; Handbuch über Siam, Titel 17.

[29]) vgl. § 7 des Gesetzes über die Schiffahrt in den siamesischen Gewässern vom 16. Juli 1913; und § 3 des Gesetzes über die Fischerei in Siamesischem Wassergebiet vom 17. Oktober 1934.

[30]) vgl. Vajiravudh, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 31 ff;
Rajburi, S. 232 ff. und Srivisaravacha, S. 26 ff.

Außer dem Erdraum unter dem Staatsgebiet gilt auch der Luftraum über dem siamesischen Gebiet als siamesisches Staatsgebiet [31]).

A. Das Kind eines Siamesen.

Das eheliche Kind eines Siamesen ist sowohl auf Grund des ius sanguinis als auch des ius soli [32]) Siamese.

Falls das Kind als uneheliches in Siam geboren ist, gilt es ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Mutter als Siamese.

B. Das Kind eines Ausländers.

Grundsätzlich sind „Ausländer“ diejenigen, die keine siamesischen Staatsangehörigen sind, bzw. es ist — umgekehrt — nur ein Siamese ein „Nichtausländer“. Personen, die die siamesische Staatsangehörigkeit und gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit oder noch mehrere (mehrfache Staatsangehörigkeit) besitzen, werden im siamesischen Gebiet nur als Siamesen behandelt. Ihre Zugehörigkeit zu einem oder mehreren ausländischen Staaten berührt daher ihre siamesische Staatsangehörigkeit nicht, da jeder Staat auf Grund seiner Gebietshoheit darüber bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen er Personen in Anspruch nimmt oder als ihm angehörig anerkennt. Als Ausländer gelten auch solche Personen, die keinem Staate angehören, sei es, daß sie ihre früher besessene Staatsangehörigkeit ohne Erwerb einer neuen verloren haben, oder daß sie von vornherein bei der Geburt keine erlangt haben. (Staatenlosigkeit oder Heimatlosigkeit). Ferner sind die gebürtigen und die eingebürgerten siamesischen Staatsangehörigen, die rechtswirksam die Staatsangehörigkeit verlieren, gleichviel ob sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben oder nicht, als Ausländer zu betrachten [33]).

Auf Grund des ius soli gemäß § 3 Ziffr. 3 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. März 1913 („wer auf siamesischem Gebiet geboren ist, ist Siamese“) wird das eheliche Kind eines Ausländers, dessen Ehefrau eine Siamesin ist, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Vaters, Siamese, wenn es in Siam geboren ist. Falls die Mutter auch Ausländerin ist, wird das Kind auf Grund derselben Vorschrift Siamese.

Ohne Bedeutung ist es hierfür, ob es sich um ein eheliches oder ein uneheliches Kind handelt.

---

[31]) vgl. siamesische Gesetze über Luftschiffahrt und
Art. 1 des internationalen Abkommens über die Regulierung der Luftschiffahrt vom 13. Oktober 1919, sowie die Bekanntmachungen dieses Abkommens in Siam vom 19. Februar 1920, vom 9. Juli 1922 und vom 25. August 1922.

[32]) § 3 Ziffr. 1 und 3 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

[33]) vgl. § 15 des siamesischen Einbürgerungsgesetzes.

Diese Vorschrift ist natürlich nicht anwendbar auf die in Siam geborenen Kinder derjenigen Ausländer, die sich in seinem Gebiet in Ausübung einer völkerrechtlich-diplomatischen oder berufskonsularischen Mission [34]), einer auf Konferenzen oder Kongressen vertretenen Mission, oder einer solchen des Völkerbundes, wenn sie diplomatischen Charakter trägt, aufhalten, sowie auf die Kinder eines fremden Staatsoberhauptes. Dasselbe gilt für Kinder, die durch die Staatsverträge über Staatsangehörigkeitsfragen bezüglich der siamesischen Staatsangehörigkeit ausgenommen sind [35]).

Wenn ein Kind einer Siamesin unehelich geboren ist, gleichgültig ob der Erzeuger Inländer oder Ausländer und ob es im Inland (oder im Ausland [36]) geboren ist, wird es gemäß Zffr. 2 desselben Paragraphen Siamese. Aber solche siamesischen Staatsangehörigen, deren Erzeuger Ausländer sind, sei es, daß sie ehelich oder unehelich geboren sind, können nur unter besonderen Bedingungen manche Rechte genießen, die sehr wesentlich und ehrenvoll für einen reinen Siamesen sind [37]).

C. Das Findelkind.

Ein Findelkind [38]) ist nach allgemeinem Grundsatz ein ausgesetztes Kind, dessen Abstammung nicht zu ermitteln ist. Nicht nur neugeborene, sondern alle Kinder in einem Alter, in welchem es unmöglich ist, aus den Angaben des Kindes selbst irgendwelche Anhaltspunkte über die mutmaßlichen Eltern zu erfahren, gelten als Findelkinder.

Ein solches Kind gilt als Findelkind nur solange, bis die Ermittlung der bestimmten Abstammung erfolgt ist. Die Entscheidung, ob es als Findelkind anzusehen ist, treffen nach freiem Ermessen die siamesischen Verwaltungsbehörden, wenn das Kind in Siam aufgefunden wird.

Eine unmittelbare Bestimmung über die Staatsangehörigkeit eines Findelkindes ist in der siamesischen Gesetzgebung leider nicht getroffen. Nach allgemeinem Grundsatz erwirbt ein Findelkind jedoch die Staatsangehörigkeit des Landes, wo es gefunden wird. Daher gilt meines Erachtens ein Kind, das im siamesischen Gebiet aufgefunden wird, als siamesischer Staatsangehöriger, bis eine Feststellung seiner Abstammung ermittelt werden kann. Wenn Siam als Geburtsort des Kindes ermittelt wird, erwirbt das Kind auf Grund des § 3 Zffr. 3 des siamesischen Staats-

[34]) vgl. Art. 2 letzter Abs. d. franz. Ges. über die Staatsangehörigkeit vom 10. August 1927.

[35]) Näheres siehe III. Teil dieser Arbeit.

[36]) Näheres siehe B, a) im 1. Abschn. d. I. Teiles.

[37]) vgl. z. B. § 4 Zffr. 1 (a) des siamesischen Wahlgesetzes vom 16. Dezember 1932 und dessen Aenderungsgesetze vom 14. Juni 1933 und v. 10. August 1933.

[38]) Knauers Konversationslexikon, Spalte 417.

angehörigkeitsgesetzes die siamesische Staatsangehörigkeit. Eine weitere Nachprüfung in solchem Falle ist nicht mehr notwendig.

D. Das Kind unbekannter Staatsangehörigkeit.

Das Kind unbekannter Staatsangehörigkeit ist von dem Findelkind im Sinne des vorigen Titels zu unterscheiden. Es ist ein Kind, dessen Eltern unbekannter Staatsangehörigkeit sind, oder ein Kind, dessen Staatsangehörigkeit noch nicht festgestellt werden konnte, obwohl es als größeres Kind aufgefunden worden ist und schon Angaben über seine Eltern machen kann, aber trotzdem noch nicht die Staatsangehörigkeit zu ermitteln ist. Abgesehen von dem ius soli im § 3 Zffr. 3 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt solche Person nicht die siamesische Staatsangehörigkeit.

Nach dem Vertragsentwurf aus dem Rapport du Comité d'experts pour la Codification progressive du droit international vom April 1927 [39]) Art. 3 soll ein Kind, das von unbekannten Eltern geboren wird, oder von Eltern, deren Staatsangehörigkeit unbekannt bleibt, die Staatsangehörigkeit des Staates erwerben, in dem es geboren oder gefunden wurde, wenn es sich nicht auf die Zugehörigkeit zu einem anderen Geburtsstaate berufen kann, und wenn die geltende Gesetzgebung an dem Ort, wo es gefunden oder geboren wurde, die Erbringung eines solchen Nachweises nicht ausschließt.

[39]) Publications de la Société des Nations, v. Questions jurisdiques, 1927, V. 1, S. 27.

II. Teil:

Wechsel der Staatsangehörigkeit.

1. Abschnitt: Die Naturalisation.

Die Naturalisation ist eine der verschiedenen Möglichkeiten, nach denen die siamesische Staatsangehörigkeit erworben werden kann.

Das zuständige Recht Siams für diesen Fall ist das Einbürgerungsgesetz vom 18. Mai 1911. Das für auswärtige Angelegenheiten beauftragte Staatsratsmitglied [40]) hat für die Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen, und sie zu überwachen (Einbürgerungsgesetz § 2).

Grundsätzlich liegt die Bewilligung oder Ablehnung der Einbürgerung ausschließlich im Ermessen der siamesischen Regierung (Einbürgerungsgesetz § 4). Gegen eine Ablehnung der Anträge auf Einbürgerung gibt es daher auch kein verwaltungsrechtliches Verfahren oder diesem entsprechendes Rechtsmittel. Die Regierung entscheidet nach freiem Ermessen endgültig, und kann den Antrag ablehnen, auch wenn sämtliche im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind [41]).

Der Antrag auf Einbürgerung ist schriftlich zu stellen und an das für auswärtige Angelegenheiten zuständige Staatsratsmitglied zu richten (Einbürgerungsgesetz § 5).

Die Einbürgerung darf aber erst nach Erlangung der Königlichen Genehmigung bewilligt werden (Einbürgerungsgesetz § 8)

Das für auswärtige Angelegenheiten zuständige Staatsratsmitglied hat nach Erteilung der Königlichen Genehmigung und nach Leistung des Treueides durch den Antragsteller seine Einbürgerung durch Bekanntmachung (Prakat) zu veröffentlichen (Einbürgerungsgesetz § 9).

Dem Eingebürgerten ist auf Antrag eine Bescheinigung über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung zu erteilen (Einbürgerungsgesetz § 10).

[In der Verfassung des Königreichs Siam vom 10. Dezember 1932 ist die Bezeichnung „Minister" durch das Wort „Staatsratsmitglied" ersetzt worden. Am 24. des gleichen Monats ist ein Gesetz ergangen, durch das ausdrücklich die Stellung eines „Staatsratsmitgliedes" mit der eines vormaligen „Ministers" identisch erklärt wird. In der gesamten Gesetz-

---

[40]) vgl. die Ausführungen auf den nächsten Seiten.

[41]) vgl. Rajburi, S. 241.

gebung ist somit das alte Wort „Minister“ durch die neue Bezeichnung „Staatsratsmitglied“ verdrängt worden.

Diese Bezeichnung „Staatsratsmitglied“ hat nicht dieselbe Bedeutung wie in der deutschen Gesetzgebung und nichts zu tun mit dem früheren preußischen „Staatsrat“ [42]), sondern entspricht vielmehr der deutschen Bezeichnung „Minister“.

Seitdem diese Verfassung in Kraft getreten ist, übt der König die vollziehende Gewalt durch den Staatsrat aus. Jeder Königliche Erlaß und Befehl bezüglich der Staatsgeschäfte muß von einem Mitglied des Staatsrats gegengezeichnet werden, wodurch die Regierung die Verantwortung übernimmt (Verfassung §§ 7 und 57)].

A. Die Eigenschaft des Antragstellers.

Die Möglichkeit der Einbürgerung als siamesischer Staatsangehöriger ist bei einem Ausländer [43]) nur dann gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind:

1. **Der Antragsteller muß sowohl nach dem siamesischen, als auch nach seinem Heimatrecht volljährig sein;** (Einbürgerungsgesetz § 6 Zffr. 1).

Hier handelt es sich um einen bürgerlich-rechtlichen Begriff, für dessen Anwendung also die Regeln des siamesischen Rechts und des Heimatrechts des Ausländers maßgebend sind.

Gemäß §§ 19 und 20 des siamesischen Bürgerlichen und Handelsgesetzbuches hört eine Person mit Vollendung des 20. Lebensjahres auf, minderjährig zu sein, und wird volljährig (sui iuris). Durch die Eheschließung erlangt ein Minderjähriger die rechtliche Stellung eines Volljährigen, vorausgesetzt, daß der Minderjährige, falls er ein Mann ist, die Ehe nach Vollendung des 17. Lebensjahres und, falls es eine Frau ist, nach Vollendung des 15. Lebensjahres schließt. Eine ähnliche Regelung findet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 14 [44]).

Bei der Berechnung des Lebensalters bleibt der Tag der Geburt gemäß Titel 5 desselben Gesetzbuches außer Ansatz. Es ist daher das 20. Lebensjahr vollendet mit dem Ablauf des „Geburtstages“ [45]). Anders ist es

---

[42]) vgl. Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920;
(Preuß.) Gesetz über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsammlung 1933, Nr. 46, S. 241 ff.)
Stier-Somlo, „Der Preußische Staatsrat“, in Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Bd., § 56, S. 652 ff.;
Koellreutter, Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, S. 139.

[43]) Der Begriff „Ausländer“ siehe im 2. Abschnitt des I. Teiles, unter „B“.

[44]) ZGB Art. 14 Abs. 2: Heirat macht mündig.

[45]) Chindabhiromaya, Debvidura und Manavarajasevi, S. 78, und Pradishthamanudharma S. 110.

nach deutschem Recht, wo der Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters mitgerechnet wird [46]).

Die durch Eheschließung erlangte „Volljährigkeit" (sui iuris) tritt mit dem Augenblick des Eheschlusses ipso iure ein. Solche „Volljährigkeit" geht durch Auflösung der Ehe nicht verloren [47]). Diese Bestimmung „Heirat macht mündig" kennt das deutsche BGB nicht [48]).

Im allgemeinen sind volljährige Personen unbeschränkt geschäftsfähig. Deshalb verlangt das siamesische Einbürgerungsgesetz, daß der Antragsteller auch nach seinem Heimatrecht volljährig ist, damit der Betreffende später nicht einwenden kann, daß er zur Zeit des Gesuches nicht volljährig und überhaupt noch nicht geschäftsfähig gewesen sei, wie das siamesische Recht auch sonst für Statusrecht das Recht des Heimatstaates als maßgebend ansieht. Falls der Antragsteller staatenlos ist, muß für die Prüfung der Rechtsfähigkeit die frühere Staatsangehörigkeit (falls eine solche nachgewiesen werden kann) bzw. der Wohnsitz und in dessen Ermangelung der letzte Aufenthaltsort maßgebend sein.

Die Vorschrift, daß der Antragsteller auch nach siamesischen Recht volljährig sein muß, ist deshalb von Bedeutung, damit nicht gegebenenfalls einem Ausländer die siamesische Staatsangehörigkeit verliehen würde, ohne daß er der vollen Rechtshandlungen eines volljährigen Siamesen fähig wäre, bzw. die vollen Pflichten eines solchen tragen könnte [49]).

2. **Der Antragsteller muß sich bei Stellung des Antrags in Siam niedergelassen und auch mindestens fünf Jahre lang in Siam eine Niederlassung gehabt haben**; (Ziff. 2 und 3).

Wie in den meisten Staaten der Welt bedarf es auch in Siam für die Bewilligung der Einbürgerung an Ausländer einer vorherigen fünfjährigen sowie einer gegenwärtigen Niederlassung.

Eine Niederlassungsdauer von bestimmter Zeit kennt im Gegensatz hierzu die deutsche Gesetzgebung nicht.

Für den Begriff „Niederlassung" sind die tatsächlichen Merkmale bestimmend. Ein rechtlich erheblicher Wille ist daher für die Begründung einer Niederlassung im Gegensatz zur Begründung eines bürgerlich-rechtlichen Wohnsitzes [50]) nicht erforderlich. Daher kann eine Person gleichzeitig in Siam eine Niederlassung und im Auslande einen Wohnsitz besitzen. Eine „Niederlassung" erfordert den Besitz einer Wohnstelle oder eines Unterkommens mit der Absicht, dauernden Aufenthalt zu nehmen. Sie steht im Gegensatz zu einer bloß vorübergehenden Anwesenheit. Zur Begründung

---

[46]) BGB § 187 Abs. 2

[47]) Pradishmanudharma, S. 113.

[48]) Riezler: Staudingers Kommentar zum BGB, und dem EG. 1. Bd., Allgem. Teil, S. 62.

[49]) vgl. § 11 des siamesischen Einbürgerungsgesetzes.

[50]) BHGB Buch I, Titel II, Kapitel 1, Teil 3.

einer Niederlassung ist die Beschaffung eines eigenen Haushalts nicht erforderlich. Im siamesischen Bürgerlichen Recht teilt z. B. eine von ihrem Ehemanne getrennt lebende Ehefrau den Wohnsitz ihres Ehemannes [51]), kann sich jedoch an einem anderen Ort niederlassen.

Die oben erwähnte fünfjährige Niederlassung in Siam ist nicht erforderlich [52]):

a) wenn der Antragsteller der siamesischen Regierung besondere Dienste geleistet hat; oder
b) wenn der Antragsteller früher siamesischer Staatsangehöriger war, mit Genehmigung der siamesischen Regierung sich im Auslande eingebürgert hat und jetzt die siamesische Staatsangehörigkeit wiedererwerben will; oder
c) wenn der Antragsteller das Kind eines in Siam eingebürgerten Ausländers ist und zur Zeit der Einbürgerung seines Vaters, sowohl nach dem siamesischen als auch nach seinem Heimatrecht volljährig war.

3. **Der Antragsteller muß gut beleumundet sein**; (Einbürgerungsgesetz § 6 Zffr. 4).

„Gut beleumundet" ist hier nicht gleichbedeutend mit „straffrei". Wie einerseits eine ganz geringfügige Uebertretungs- oder Fahrlässigkeitsstrafe, oder eine in jugendlichem Alter begangene Verfehlung nicht immer als „schlechter Leumund" erachtet werden darf, so kann andererseits das Verhalten im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben den Grund bilden, „guten Leumund" auszuschließen.

Unter anderem kann beispielsweise auch aus staats- oder bevölkerungspolitischen Gründen, oder wenn das sittliche Vorleben des Antragstellers beanstandet wird, die Einbürgerung abgelehnt werden.

Es liegt im freien Ermessen der siamesischen Regierung, welche Nachweise sie für den guten Leumund fordern und unter welchen Voraussetzungen sie den Leumund als guten erachten will.

Die Rasse und Religionszugehörigkeit des Antragstellers hat **rechtlich keinerlei** Bedeutung für die Einbürgerung.

In Siam herrscht volle Gewissens- und Kultfreiheit, soweit nicht gegen Staatsbürgerpflichten, gute Sitten und Moral verstoßen wird [53]).

4. **Der Antragsteller muß imstande sein, sich zu ernähren.** (Einbürgerungsgesetz § 6 Zffr. 4).

Der Begriff „Ernährung" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfaßt die Gewährungen aller Lebensbedürfnisse mit allem, was dazu gehört. Ein den sozialen Verhältnissen des Antragstellers entsprechendes

[51]) vgl. BHGB § 50 Abs. 1, Satz 1.
[52]) Einbürgerungsgesetz § 7.
[53]) vgl.: Verfassung des Königreichs Siam, § 1 Abs. 2 und § 13.

Einkommen, sei es aus Vermögen, oder aus Berufstätigkeit, oder eine gewisse Stetigkeit solchen Einkommens gehört nicht dazu. Er muß nicht nur auf kurze Zeit, sondern voraussichtlich auf Dauer imstande sein, sich zu ernähren. Sein wirtschaftliches Auskommen muß gesichert sein.

B. Die Wirkungen der Einbürgerung.

a) Auf den Eingebürgerten selbst.

Laut § 11 des Einbürgerungsgesetzes erwirbt der Eingebürgerte vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Prakat) im Staatsanzeiger (Rajakitchanubekhsa) ab alle Rechte und unterliegt allen Pflichten, die mit der siamesischen Staatsangehörigkeit verbunden sind.

Aber im Jahre 1932 bekam das siamesische Volk von Seiner Majestät Somdetch Phra Paramindr Maha Prajadhipok Mahantadejanadilok Ramadhibadi Phra Pokklao, dem damaligen König von Siam, eine neue Verfassung.

Auf Grund dieser Verfassung entstand auch das Wahlgesetz vom 16. Dezember 1932, sowie dessen Aenderungsgesetze und Verordnungen.

Nach diesem Wahlrecht darf ein Eingebürgerter erst wählen oder gewählt werden, wenn er der allgemeinen Schulpflicht in Siam genügt, und wenigstens die Prüfung des dritten Mathayom (sechs oder acht Schuljahre, es kommt hierbei auf die Art der Schule an) bestanden hat. Ferner wenn er der Dienstpflicht gemäß dem Wehrpflichtgesetz genügt hat oder sonst im Staatsdienst mit festem Gehalt wenigstens fünf Jahre lang angestellt war, oder in siamesischem Gebiet nach der Einbürgerung mindestens zehn Jahre hindurch seine Niederlassung hatte [54]).

Der in Siam eingebürgerte Ausländer kann sich während eines Aufenthaltes in seinem früheren Heimatstaat nur dann auf seine siamesische Staatsangehörigkeit berufen, wenn ihm solches die Gesetze dieses Staates oder die mit diesem Staate abgeschlossenen Verträge gestatten (Einbürgerungsgesetz § 14 Abs. 1).

Der eingebürgerte siamesische Staatsangehörige, der rechtswirksam die siamesische Staatsangehörigkeit verliert oder eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt [55]), verliert die besonderen mit dem Besitz der siamesischen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte (Einbürgerungsgesetz § 15).

b) Die Wirkungen der Einbürgerung auf die Ehefrau.

§ 12 des siamesischen Einbürgerungsgesetzes bestimmt, daß die Frau eines Eingebürgerten ohne weiteres siamesische Staatsangehörige wird.

---

[54]) vgl. § 4 Ziff. 1 des Wahlgesetzes und § 5 Ziff. 1 des zweiten Aenderungsgesetzes vom 10. August 1933.

[55]) siehe aber § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Nach der Ansicht der siamesischen Rechtslehre, betrefffend die Fragen des internationalen Eherechtes, ist für die Rechtsgültigkeit der Ehe das Recht des Eheschließungsorts maßgebend; während das Personalstatut nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dem der Eingebürgerte, und des Staates, dem die Frau zur Zeit der Eheschließung angehörte. Bei einem Staatenlosen ist das Recht des Staates maßgebend, dem der Betreffende zuletzt angehört hat, und wenn er keinem Staate angehört hat. das Recht des Staates. in dem er seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt gehabt hat[56]).

Die von einem Manne erworbene siamesische Staatsangehörigkeit erstreckt sich, meines Erachtens, auch auf die im Auslande oder getrennt lebende Ehefrau, auch wenn sie weder von der erfolgten Einbürgerung Kenntnis erhält noch von dem Antrage des Ehemannes weiß.

Liegt eine ungültige Ehe vor, so erstreckt sich die durch Einbürgerung erworbene siamesische Staatsangehörigkeit des Mannes nicht auf die Frau.

Die von dem Manne erworbene siamesische Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die bereits rechtskräftig geschiedene Ehefrau nicht.

c) Die Wirkungen der Einbürgerung für die Kinder.

Gemäß § 13 des siamesischen Einbürgerungsgesetzes wird das Kind eines Eingebürgerten, welches zur Zeit der Einbürgerung des Vaters minderjährig ist, ohne weiteres siamesischer Staatsangehöriger.

Das Gesetz besagt nichts darüber, nach welchem Rechte die Minderjährigkeit des Kindes beurteilt wird.

Die genauen Vorschriften über „Volljährigkeit" der §§ 6 Zffr. 1 und 7 Zffr. 3 müssen m. E. auch hier erfüllt sein, d. h. das Kind eines eingebürgerten siamesischen Staatsangehörigen kann gemäß § 13 desselben Gesetzes ohne weiteres siamesische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn es zur Zeit der Einbürgerung des Vaters noch nicht die Volljährigkeit, sowohl nach siamesischem Rechte als auch nach dem Rechte seines Heimatstaates, erlangt hat.

Das minderjährige Kind, welches durch die Einbürgerung des Vaters die siamesische Staatsangehörigkeit erworben hat, kann diesen Erwerb jedoch rückgängig machen und seine frühere Staatsangehörigkeit wieder annehmen, wenn es innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Volljährigkeit dem für auswärtige Angelegenheiten beauftragten Staatsratsmitglied einen diesbezüglichen Antrag einreicht. Die Genehmigung muß erteilt werden. (Einbürgerungsgesetz § 13 Abs. 1).

Oben erwähnte Volljährigkeit ist m. E. natürlich nur nach siamesi-

[56]) vgl. Srivisaravacha, S. 87 ff.

schem bürgerlichen Recht zu beurteilen, denn das Kind ist zur Zeit der Erklärung siamesischer Staatsangehöriger.

Auf Antrag des Kindes muß ihm eine amtliche Bescheinigung über seinen Rücktritt ausgestellt werden (Einbürgerungsgesetz § 13 Abs. 2).

2. Abschnitt: Die Annahme an Kindesstatt.

Abgesehen von der Annahme eines eigenen unehelichen Kindes oder eines Verwandten an Kindesstatt entsteht keine natürliche Verwandtschaft zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, vielmehr erlangt dieser nur die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes im Sinne des siamesischen Bürgerlichen und Handelsgesetzbuches. Andererseits behält er aber auch die Rechte und Pflichten eines Kindes in Bezug auf seine leiblichen Eltern (BHGB § 1586 Abs. 1).

Die Annahme eines Siamesen an Kindesstatt durch einen Ausländer verbietet das siamesische Gesetz nicht ausdrücklich; sie muß somit für zulässig erachtet werden.

Meiner Meinung nach erlangt das von einem Siamesen adoptierte ausländische Kind durch die Adoption nicht die siamesische Staatsangehörigkeit, andererseits behält das von einem Ausländer adoptierte siamesische Kind seine bisherige siamesische Staatsangehörigkeit, auch wenn nach dem Heimatrecht seines Adoptivvaters die Adoption einen Wechsel der Staatsangehörigkeit zur Folge hätte[57].

3. Abschnitt: Die Wirkungen der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau, sowie ihrer Kinder.

A. Die Eheschließung in Siam.

a) Allgemeine Vorschriften.

Nach dem siamesischen Rechte sind die Männer mit der Vollendung des 17. Lebensjahres und die Frauen mit der des 15. ehemündig (BHGB § 1445 Abs. 1 Ziffr. 1).

Ein sehr großer Altersunterschied der Eheschließenden oder hohes Alter ist kein Ehehindernis.

Ein Kind bedarf bis zur Vollendung der Volljährigkeit zur Verlobung oder Eingehung einer Ehe der Einwilligung der Eltern.

Wenn es nur mit einem Elternteil lebt, bedarf es der Einwilligung dieses Teiles.

Falls ein Kind unter Vormundschaft steht, bedarf es der Einwilligung des Vormundes (BHGB § 1435 Abs. 2, 3 und 4; und § 1447).

[57]) einen solchen Wechsel sehen manche Länder, z. B. Japan und Polen, vor.

Nach BHGB § 1449 ist eine Ehe erst nach der gesetzlichen Eintragung gültig.

Eine eingetragene Ehe, bei welcher zur Zeit der Eheschließung der Ehemann oder die Ehefrau eheunmündig war, kann vor Gericht auf Antrag eines Interessierten angefochten werden. Nicht antragsberechtigt sind aber die Eltern und der Vormund, wenn sie die Einwilligung erteilt haben. Wenn die Eheschließenden zur Zeit des Antrags das vorgeschriebene Alter [58]) erreicht haben, ist der Antrag vom Gericht als unzulässig zu verwerfen und die Ehe ist also von Anfang an als gültig anzusehen. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Ehefrau bereits schwanger ist (BHGB § 1489).

Ist eine Ehe, bei welcher zur Zeit der Eheschließung einer der Eheschließenden die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte, ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes oder ohne die Genehmigung des Gerichtes geschlossen, so kann sie nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes vor Gericht angefochten werden.

Der Antrag darf nicht gestellt werden, wenn die Ehegatten schon das 20. Lebensjahr erreicht haben, oder wenn die Ehefrau schwanger ist. Dieser Antrag muß innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Eheschließung erfolgen (BHGB § 1493).

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern (BHGB § 1445 Abs. 1 Zffr. 2).

Eine solche Ehe ist nichtig und eine bereits erfolgte Eintragung ohne Bedeutung (BHGB § 1490).

Ferner darf eine Frau frühestens 310 Tage nach Beendigung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat, die alte Ehe wiederherstellen will, oder vom Gericht eine Befreiung erteilt worden ist (BHGB § 1445 Abs. 2).

Ist eine solche Ehe eingetragen, so kann sie nicht mehr aufgehoben werden, wenn sich später herausstellt, daß die Voraussetzungen in Wirklichkeit nicht vorgelegen haben (BHGB § 1492).

Die Eingehung einer Ehe bedarf der Willenserklärung beider Eheschließenden (BHGB § 1445 Abs. 1 Zffr. 4).

Eine Ehe, die gegen den Willen der Eheschließenden geschlossen ist, ist nichtig. Eine Ehe kann von einem der Eheschließenden angefochten werden, wenn der Erklärende durch Irrtum in der Person des anderen Ehegatten oder durch Drohung zur Eheschließung veranlaßt worden ist (BHGB § 1491).

Eine Ehe wird erst nach der gesetzlichen Eintragung wirksam (BHGB § 1449).

Die Ungültigkeit einer Ehe wird erst dann rechtswirksam, wenn sie

---

[58]) siehe BHGB § 1445 Abs. 1 Zffr. 1.

auf Grund einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage durch gerichtliches Urteil festgestellt ist (BHGB § 1488).

Die Ungültigkeit einer Ehe auf Grund einer Anfechtungsklage hat keine Wirkungen auf einen Vorteil, welchen ein Ehegatte im guten Glauben, daß die Ehe gültig sei, erlangt hat (BHGB § 1494 Abs. 1).

Sie berührt auch nicht den Vorteil, den ein Dritter vor der Anfechtung im guten Glauben auf die Gültigkeit der Ehe erlangt hat (BHGB § 1495).

b) Besondere Vorschriften für die Königliche Verwandtschaft.

„Königlich verwandt" sind im Sinne dieses Titels nur diejenigen Personen, die von einem männlichen Mitglied des siamesischen Königlichen Hauses abstammen.

Mit Rücksicht auf das Hofgesetz über die Eheschließung der Königlichen Verwandtschaft vom 10. Juni 1918 und dessen Aenderungsgesetz vom 8. August 1932, bedarf ein männliches Mitglied der Königlichen Familie mit dem Titel „Momchao" oder mit einem höheren Titel zur Eingehung einer Ehe der Zustimmung Seiner Königlichen Majestät.

Ein weibliches Mitglied, das einen der oben genannten Titel besitzt und sich mit einem Manne, der kein Mitglied des Königlichen Hauses ist, verheiraten will, muß erst Seiner Königlichen Majestät eine Verzichtserklärung auf seinen Titel zugehen lassen.

Ein Mitglied, das dem Königlichen Hause angehört, und obige Vorschriften nicht beachtet, muß entwürdigt werden, d. h. es bekommt seinen Titel entzogen.

c) Besondere Vorschriften für Ausländer.

Das siamesische internationale Privatrecht geht für das Personenrecht im wesentlichen vom Staatsangehörigkeitsgrundsatz aus, d. h. bei einer Eheschließung ist für die Geschäftsfähigkeit das Heimatrecht der beteiligten Personen maßgebend [59]).

In Siam, wie in den meisten Staaten, gilt für die Form der Eheschließung der Satz „locus regit actum", das heißt, die geschlossene Ehe wird auch der Form nach als gültig angesehen, wenn sie den am Orte der Eheschließung geltenden Formerfordernissen entspricht [60]).

Für die Eheschließung eines Ausländers gilt das Gesetz über die Eheschließung der Ausländer vom 9. Januar 1898:

Die Eheschließung ist nach Recht und Sitte in Siam ein Vertrag zwischen Mann und Frau, auf welchen die allgemeinen Grundsätze der Verträge Anwendung finden. Sie hat daher gültig stattgefunden, wenn

[59]) vgl. Srivisaravacha, S. 94.
[60]) Ebenda, S. 99.

aus den Worten oder aus den angewandten feierlichen Bräuchen klar erhellt, daß die beiden Beteiligten freien Willens dahin übereingekommen sind, Mann und Frau zu werden, vorausgesetzt, daß kein persönlicher Mangel der Eingehungsfähigkeit vorliegt.

Wenn beide Beteiligten oder einer von ihnen in Siam wohnt, gelten die von beiden Seiten gleichzeitig erfolgten Willenserklärungen und ihre Uebereinstimmung, Mann und Frau zu werden, als gesetzlich gültige Ehe, erst dann, (sei es im Augenblicke der Eheschließung oder später), wenn in Gegenwart von mindestens vier anerkannt ehrenhaften Zeugen vor einer zuständigen Behörde eine solche Erklärung abgegeben worden ist.

Ueber eine solche schriftliche Erklärung werden zwei Urkunden entweder nur in siamesischer Sprache oder, wenn die Beteiligten es wünschen, auch noch in einer fremden Kultursprache ausgefertigt, und beide Texte haben gleichen Wert.

Diese Urkunden werden von dem Beamten angefertigt, vor welchem die Erklärung abgegeben worden ist. In ihnen wird der Tag der Eheschließung, die Namen, das Alter und der Geburtsort beider Beteiligten angegeben, wofür genügende Nachweise vorzulegen sind.

Jede der Urkunden wird von dem Urkundsbeamten, den beiden Beteiligten, den vier Zeugen und auch den anwesenden Eltern eines der Beteiligten oder beider unterzeichnet.

Eine der Urkunden (bzw. eine in siamesischer und eine in fremder Sprache) wird sorgfältig in den Archiven des Amtes, wo sie ausgestellt sind, aufbewahrt und eingetragen, während die andere ohne Verzug an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten geschickt wird, welches sie in seinem Amtsarchiv aufbewahrt.

Beglaubigte Auszüge oder Abschriften der Urkunde können jeder Person ausgestellt werden, welche es beantragt.

Neben der gewöhnlichen Form der Eheschließung im Inlande gibt es eine sogenannte diplomatische oder konsularische Eheschließungsform. In der siamesischen Gesetzgebung ist diese Form nicht ausdrücklich genannt. Wenn aber eine in Siam geschlossene Ehe ein Vertrag ist und grundsätzlich keine besondere Form für Ausländer vorgeschrieben wird, wird nach der Meinung der herrschenden Lehre des siamesischen internationalen Privatrechtes [61]) solche diplomatische oder konsularische Eheschließung anerkannt, wenn beide Beteiligten dem betreffenden Staat angehören, vorausgesetzt, daß der diplomatische oder konsularische Vertreter nach den Gesetzen des von ihm vertretenen Staates zur Vornahme der Eheschließung ermächtigt ist.

---

[61]) z. B. Srivisaravacha, S. 103.

B. Die Eheschließung im Auslande.

Auf Grund des § 1450 des siamesischen Bürgerlichen und Handelsgesetzbuches kann ein siamesischer Staatsangehöriger mit einer Ausländerin oder Siamesin im Auslande in der Form des siamesischen Gesetzes oder der des Eheschließungsortes eine gültige Ehe schließen. Eine solche Eheschließung wird im Auslande von dem siamesischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen.

C. Die Stellung der Siamesin, die einen Ausländer heiratet, und deren Kinder.

Eine siamesische Frau, die mit einem Ausländer die Ehe eingeht, verliert, auf Grund des § 4 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, ihre bisherige Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nach dessen Gesetzen erworben hat.

Demgemäß verliert eine Siamesin, die einen Staatenlosen heiratet, ihre siamesische Staatsangehörigkeit nicht, denn sie kann dadurch keine neue Staatsangehörigkeit erlangen [62]).

Durch eine ungültige Ehe tritt keine Veränderung in der Staatsangehörigkeit der Siamesin ein.

Eine Frau, die durch eine mit einem Ausländer geschlossene Ehe ihre siamesische Staatsangehörigkeit verliert, kann sich gegenüber den siamesischen Behörden nicht auf ihre frühere Staatsangehörigkeit berufen und infolgedessen auch nicht den Schutz der siamesischen auswärtigen Vertretungen gegenüber einem fremden Staate in Anspruch nehmen. Sie kann ebenso jederzeit aus dem siamesischen Staatsgebiet ausgewiesen werden. Ferner darf sie nicht wählen oder gewählt werden [63]).

Durch den Verlust ihrer siamesischen Staatsangehörigkeit ist sie Ausländerin geworden, somit scheidet sie aus den rechtlichen Verhältnissen aus, die mit ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Ausländerin unvereinbar sind [64]). Ihre gesamten Rechtsverhältnisse regeln sich nach dem Rechte des Staates, dem sie durch die Eingehung der Ehe angehört, sofern dafür die Staatsangehörigkeit maßgebend ist. Daher greift der Verlust ihrer Staatsangehörigkeit tief in ihr Interesse ein.

Auf die unehelichen Kinder der Frau und ihre aus einer früheren Ehe geborenen Kinder ist die Eingehung der Ehe ohne staatsrechtliche Wirkungen.

Der Staatsangehörigkeitsverlust der Mutter darf sich im Gegensatz zu dem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz der Familieneinheit in Be-

[62]) Srivisaravacha, S. 51.
[63]) Erlaß des Ministeriums des Innern im Juli 1933.
[64]) vgl. § 15 des siamesischen Einbürgerungsgesetzes.

zug auf diese Kinder nicht auswirken, denn ein voreheliches Kind tritt im allgemeinen nicht in die neue Familie der Mutter ein [65]).

Mit der Auflösung der Ehe erlangt eine Siamesin, die eine ausländische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer erworben hat, wieder die siamesische Staatsangehörigkeit [66]) (§ 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

D. Die Stellung einer Ausländerin, die einen Siamesen heiratet, und deren Kinder.

Gemäß § 3 Zffr. 4 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt eine Ausländerin durch die Eheschließung mit einem Siamesen die siamesische Staatsangehörigkeit.

Hierbei kommt es auf den Willen der Frau nicht an. Auch kann diese Wirkung nicht dauernd durch einen Vorbehalt ausgeschlossen werden.

Auf die unehelichen Kinder der Frau und die in ihrer etwaigen früheren Ehe geborenen Kinder geht die von ihrer Mutter durch Eheschließung erworbene siamesische Staatsangehörigkeit nicht über (Fall Nang Tongkam).

Nach dem allgemeinen Grundsatz erlangt eine Frau durch eine ungültige Ehe die siamesische Staatsangehörigkeit nicht. Die durch die Eingehung der Ehe erworbene siamesische Staatsangehörigkeit der Ehefrau geht durch die Auflösung der Ehe, sei es durch die Ehescheidung, sei es durch den Tod des Ehemannes, nicht verloren.

Nach der siamesischen Gesetzgebung liegt kein Ehehindernis in der Verschiedenheit der Rasse oder der Staatsangehörigkeit. Aber nach dem § 11 des siamesischen Hofgesetzes über die Thronfolge hat ein Prinz des Königlichen Hauses, dessen Ehefrau eine ausländische Staatsangehörige war, kein Anrecht auf den Thron. Seine Söhne und sämtliche weiteren Abkömmlinge dürfen auf Grund des § 12 desselben Hofgesetzes auch den Thron nicht erwerben.

Die Verfassung des Königreichs Siam stützt ausdrücklich diese Bestimmungen des Hofrechtes [67]).

4. Abschnitt: Der Verlust der siamesischen Staatsangehörigkeit.

A. Durch die Genehmigung der siamesischen Regierung.

Ein Siamese kann im allgemeinen seine siamesische Staatsangehörig-

---

[65]) vgl. Srivisaravacha, S. 53.
[66]) Näheres siehe 5. Abschnitt desselben Teiles.
[67]) vgl. § 9 der Verfassung des Königreichs Siam.

keit durch Naturalisation oder auf andere Weise nur mit Genehmigung der siamesischen Regierung aufgeben (Einbürgerungsgesetz § 5).

Wo der Betreffende seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hat, ist ohne Bedeutung. Aber der Fall, daß ein in Siam wohnender Siamese den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit beantragt hat, ist bisher noch nie vorgekommen und wird auch wohl nie vorkommen. Denn es wird sich im allgemeinen bei dem Verlustgrund hauptsächlich um die Naturalisation im Auslande handeln.

Eine solche wird aber in den meisten Staaten regelmäßig nur dann zugebilligt, wenn der Antragsteller in dem fremden Lande bereits seit längerer Zeit seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz gehabt hat. Aber es können Ausnahmefälle vorkommen, wo eine Person einen mehrfachen Wohnsitz besitzt: einen in Siam und einen im Auslande. Ferner kann nach den Einbürgerungsrechten einzelner Staaten von dem Erfordernis der Niederlassung oder des Wohnsitzes im Inlande abgesehen werden.

In manchen Gesetzgebungen kann die Staatsangehörigkeit Ausländern ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes verliehen werden, wenn der Bewerber sich mit einer Staatsangehörigen verheiratet hat oder wenn er eine nützliche Erfindung eingeführt hat oder eine neue Industrie im Lande begründet hat oder wenn er Grundbesitz in Kolonisationsgebieten hat oder wenn er als Unternehmer oder Erbauer von Eisenbahnen in dem Lande ist[68]).

Hat ein Siamese ohne Genehmigung der siamesischen Regierung im Auslande eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, so kann er sich während einer Anwesenheit in Siam auf seine Eigenschaft als eingebürgerter ausländischer Staatsangehöriger nicht berufen (Einbürgerungsgesetz § 14 Abs. 2).

Ebenso kann sich ein in Siam eingebürgerter siamesischer Staatsangehöriger während eines Aufenthaltes in seinem früheren Heimatstaat auf seine siamesische Staatsangehörigkeit nicht berufen; es sei denn, daß ihm solches die Gesetze dieses Staates oder die mit diesem Staate abgeschlossenen Verträge gestatten (Einbürgerungsgesetz § 14 Abs. 1).

Die Aufgabe der siamesischen Staatsangehörigkeit kann auf einen entsprechenden Antrag um die Genehmigung dem Antragsteller erteilt werden. Dieser Antrag muß in schriftlicher Form an das für auswärtige Angelegenheiten zuständige Staatsratsmitglied gerichtet werden. Es muß darin angegeben werden, welche fremde Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu erwerben gedenkt (Staatsangehörigkeitsgesetz § 6).

Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit braucht noch nicht erfolgt zu sein. Es genügt schon der Antrag auf Ausbürgerung allein, gleichviel ob dem Antragsteller später die fremde Staatsangehörigkeit be-

[68]) vgl. die Einbürgerungsrechte der Staaten Argentinien und Brasilien.

willigt oder der Antrag abgewiesen wird, aber die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Ausbürgerung hängt völlig vom Ermessen der siamesischen Regierung ab (Staatsangehörigkeitsgesetz § 7).

Der Verlust tritt nur unter Mitwirkung der siamesischen Regierung ein. Es bedarf besonders auch einer ausdrücklichen Erklärung der Behörde über den endgültig eingetretenen Verlust. Wenn die Genehmigung erteilt wird, hat das für auswärtige Angelegenheiten beauftragte Staatsratsmitglied eine entsprechende Bekanntmachung im Staatsanzeiger (Rajakitchanubeksha) zu erlassen. (Staatsangehörigkeitsgesetz § 8).

Da die Ein- und Ausbürgerung eines der wichtigsten Rechtsgeschäfte ist, muß der Siamese, der den Antrag auf Aufhebung seiner siamesischen Staatsangehörigkeit stellen will, zur Zeit der Antragstellung volljährig sein [69]).

Auf Wunsch des Antragstellers ist diesem ein Auszug der Bekanntmachung zu erteilen (Staatsangehörigkeitsgesetz § 9).

Wenn die fremde Staatsangehörigkeit, die ein Siamese mit Genehmigung der siamesischen Regierung erworben hat, sich auf seine Ehefrau oder Kinder erstreckt, so verlieren diese die siamesische Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsgesetz § 10).

Bei der Frau tritt der Verlust nur ein, wenn eine gültige Ehe bestanden hat, somit nicht bei einer Frau, deren Ehe durch Scheidung aufgelöst ist.

Bezüglich der Kinder bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich, ob nur minderjährige Kinder oder alle Kinder in Betracht kommen. M. E. kann es nur minderjährige Kinder betreffen, da die volljährigen Kinder schon selbständig und geschäftsfähig sind. Deswegen kann der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Vaters und der Mutter keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit eines volljährigen Kindes haben.

Der gebürtige oder der eingebürgerte siamesische Staatsangehörige, der rechtswirksam die siamesische Staatsangehörigkeit verliert oder mit Genehmigung der siamesischen Regierung eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die mit dem Besitz der siamesischen Staatsangehörigkeit verbundenen besonderen Rechte (Einbürgerungsgesetz § 15).

B. Durch Entziehung der Einbürgerung.

In vielen fremden Gesetzgebungen befinden sich Vorschriften über Gründe, die eine Entziehung der Einbürgerung rechtfertigen, z. B.

1. wenn der Eingebürgerte Handlungen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates, in dem der Betreffende eingebürgert ist, vollführt hat [70]), oder

[69]) vgl. Srivisaravacha, S. 49.

[70]) Italien, Rumänien (im Kriegsfalle); Deutschland.

2. wenn er sich zum Vorteil eines fremden Staates in Handlungen eingelassen hat, die mit der Eigenschaft eines Bürgers des Staates, in dem er eingebürgert ist, unvereinbar und gegen die Interessen des letzteren gerichtet sind [71]), oder
3. wenn er sich den Verpflichtungen entzieht, die sich für ihn aus den Gesetzen über die militärische Aushebung ergeben [72]), oder
4. wenn er die Einbürgerung durch Vorspiegelungen oder Verschweigen wichtiger Umstände erlangt hat [73]), oder
5. wenn er sich in Wort oder Tat abgeneigt oder treulos gegen das Oberhaupt des Staates gezeigt hat [74]), oder
6. wenn er während eines Krieges gesetzwidrig mit einem Feind in Verbindung oder Handelsverkehr gestanden hat oder an einem Geschäft beteiligt war, das nach seiner Kenntnis den Feind unterstützt [75]), oder
7. wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit seit der Einbürgerung zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe in der von dem Lande festgesetzten Höhe verurteilt worden ist [76]), oder
8. wenn er bei Verleihung der Einbürgerung einen schlechten Ruf hatte [77]), oder
9. wenn er seit der Einbürgerung mehrere Jahre im Auslande gewohnt und keine Beziehung zum Inlande aufrecht erhalten hat [78]), oder
10. wenn er nach dem Recht eines mit dem Staate seiner Einbürgerung im Krieg befindlichen Staates dessen Angehöriger bleibt [79]).

Obwohl solche Gründe für eine Ausbürgerung in der siamesischen Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, beweist uns die Praxis in der vergangenen Zeit, wo einige eingebürgerte siamesische Staatsangehörige zwangsweise ausgebürgert worden sind, ihr wenn auch ungeschriebenes Bestehen.

Die Einbürgerung ist für den Eingebürgerten ein Sonderrecht und der Staat kann die verliehene Staatsangehörigkeit jederzeit wieder entziehen. (Fälle Phra Amnoeratakitch und Nai Welananda).

C. Durch Gebietsabtretung.

Die chinesische Meeresküste des gegenwärtigen Französisch-Indochina war zum großen Teil in der früheren Zeit siamesische Ostgrenze, und

[71]) Deutschland, Frankreich.
[72]) Frankreich, Rumänien (im Krigsfalle); Deutschland.
[73]) Großbritannien.
[74]) Deutschland, Großbritannien.
[75]) Deutschland, Großbritannien, Rumänien.
[76]) Großbritannien.
[77]) Großbritannien.
[78]) Großbritannien.
[79]) Großbritannien.

Sumatra war ursprünglich sein südlicher Nachbar [80]).

Ursache für den Verlust so großer Teile des alten siamesischen Reiches war seine militärische Schwäche.

a) an Frankreich.

Kotschinchina steht seit 1861 unter französischer Herrschaft.

Ihm folgte das Kambodscha-Gebiet (außer den Provinzen Battambang und Nakon Siemrath) durch einen am 15. Juli 1867 zwischen dem Königreich Siam und dem damaligen französischen Kaiserreich abgeschlossenen Vertrag.

Im Jahre 1883 wurde das Nordannamgebiet durch Eingreifen Frankreichs an Französisch-Indochina angegliedert.

Durch den mit Frankreich am 3. Oktober 1893 geschlossenen Friedensvertrag sowie dessen Abkommen und Ultimatum verlor Siam das ganze Gebiet auf dem linken Ufer des Mekong, sowie die im Flusse liegenden Inseln. In diesem Abkommen verlangt Frankreich ferner westlich des Flusses in den Provinzen Battambang und Siemrath eine neutrale Zone von 25 km ohne Befestigungen und Garnisonen.

Elf Jahre darauf verlor Siam durch ein neues Abkommen vom 13. Februar 1904 weitere Gebiete. Die Franzosen erweiterten ihr Gebiet nach Westen. Die neue Grenze zwischen Siam und Kambodscha wird folgendermaßen festgelegt.

Sie verläuft von der Mündung des Stung Roluos in den Großen See nach Norden bis zum Kamm des Dong-Rek, von hier nach Nordosten über die Wasserscheide zwischen dem Mekong und dem Nam-Moun bis zum Mekong. Ferner wurde im Norden in der französischen Provinz Luang-Prabang die Grenze nach Westen vorgeschoben bis zur Wasserscheide zwischen dem Menam-Chaophya und dem Mekong und zwar südlich bis zur Meung-Kantao, welche siamesisch blieb.

Um eine endgültige Regelung über die Grenze zwischen Siam und Französisch-Indochina zu erlangen, traf man am 23. März 1903 ein Abkommen, durch das Siam weitere Gebiete westlich des Mekong verlor und zwar die Provinzen Battambang, Siemrath und Srisobon. Die neue Grenze zwischen Siam und Indochina verläuft somit von der Insel Koh-Kud ausgehend in nordwestlicher Richtung über den Kamm des Pnom-Krevank, dann nach Norden bis zum Pnom-Dhom, welches die Wasserscheide bildet zwischen den Flüssen, die zum Golf von Siam, und denen, die zum Großen See fließen. Von hier geht sie in nordwestlicher Richtung und dann nach Norden abbiegend bis zum Nam-Sai und diesen Fluß abwärts bis zu dessen Mündung in den Fluß von Srisobon, diesem Fluß entlang bis 10 km stromabwärts von der Stadt Aranya. Dann verläuft

[80]) Kanyachanakabhandhu, S. 131, und Handbuch über Siam, Titel 17.

die Grenze in gerader Linie bis zum Dong-Rek und zwar bis zu einem Punkte zwischen den Pässen Takoh und Samed. (Die direkte Straße zwischen Aranya und dem Paß Takoh bleibt in siamesischem Besitz.) Von hier ab führt sie über den Kamm des Dong-Rek, auf der Wasserscheide zwischen Mekong und Nam-Moun und endigt am Mekong stromabwärts von der Mündung des Nam-Moun im Doue-Sumpfgebiet. Ferner verlor Siam kleinere Gebiete, die an die französische Provinz Luang-Prabang angrenzen. Siam erhielt hierfür kleine Gebiete am Dan-Sai und Trad im Süden und einige kleine Inseln südlich vom Kap Lämling.

Eine endgültige völkerrechtlich scharfe Festlegung der siamesischen Ostgrenze erfolgte zwischen Siam und Frankreich durch das Abkommen vom 25. August 1926.

Eine Option war in keinem dieser Verträge in Erwägung gezogen, wie sie gewöhnlich in Gebietsabtretungsverträgen enthalten ist, so z. B. im Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871.

b) an Großbritannien.

Im Jahre 1909 verlor Siam an Großbritannien das südliche Gebiet der Malaiischen Halbinsel. Durch den Vertrag zwischen Siam und Großbritannien vom 10. März 1909 mußte Siam alle Rechte der Souveränität, Protektion, Administration, Kontrolle usw., die es in den Staaten Kelantan, Tringganu, Kedah und Perlis sowie den vorgelagerten Inseln besaß, auf Großbritannien übertragen.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 desselben Vertrags können die in dem abgetretenen Gebiet wohnhaften siamesischen Staatsangehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit behalten wollen, binnen sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages sich in einem unter siamesischer Hoheit stehenden Gebiet ansässig machen.

D. Durch Eheschließung.

Die Bestimmung über den Verlust der siamesischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung ist im § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. März 1913 schriftlich niedergelegt. Näheres über diese Vorschrift ist schon im 2. Teil 3. Abschnitt dieser Arbeit angeführt.

5. Abschnitt: Wiedererwerb der siamesischen Staatsangehörigkeit.

Nach § 11 des siamesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erlangt eine Siamesin, die eine ausländische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung erworben hat, die siamesische Staatsangehörigkeit mit der Auflösung der Ehe wieder. Es bedarf zum Wiedererwerb der siamesischen Staatsange-

hörigkeit keinerlei Erklärung den siamesischen Behörden gegenüber. Sie erwirbt ihre verlorene ursprüngliche siamesische Staatsangehörigkeit von selbst wieder.

Keine Anwendung des § 11 ist bei einer Witwe oder einer geschiedenen Ehefrau gegeben, wenn sie zwar als Siamesin geboren ist, aber vor der Eheschließung ihre siamesische Staatsangehörigkeit aus einem anderen Grunde verloren hat.

Wenn eine Siamesin zweimal hintereinander einen Ausländer geheiratet hat, erwirbt sie gemäß § 11 in der Zeit zwischen beiden Ehen die siamesische Staatsangehörigkeit, d. h. wenn sie sie durch die erste Ehe verloren hatte, wieder; sie erwirbt daher auch nach der Auflösung der letzteren Ehe ebenso ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit zurück.

Für einen ehemaligen Siamesen oder eine ehemalige Siamesin, die mit Genehmigung der siamesischen Regierung gemäß § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die siamesische Staatsangehörigkeit verloren haben, ist eine fünfjährige Niederlassungsdauer in Siam auf Grund des § 7 Zffr. 2 des siamesischen Einbürgerungsgesetzes nicht erforderlich, wenn sie die siamesische Staatsangehörigkeit wieder erwerben wollen.

Sie sollen beim Wiedererwerb der siamesischen Staatsangehörigkeit durch diese Vorschrift einem Ausländer gegenüber bevorzugt sein.

Der Anspruch auf Befreiung von der fünfjährigen Niederlassungsdauer als Voraussetzung für die Einbürgerung kann immer geltend gemacht werden und ist an keine Frist gebunden.

Ferner kann ein gebürtiger siamesischer Staatsangehöriger, der ohne Genehmigung der siamesischen Regierung im Auslande eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, gemäß § 14 des Einbürgerungsgesetzes, während eines Aufenthaltes in Siam, nur als siamesischer Staatsangehöriger betrachtet werden. Er kann sich auf seine Eigenschaft als eingebürgerter ausländischer Staatsangehöriger nicht berufen und erwirbt von selbst seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder, oder genauer gesagt: er hat, vom siamesischen Rechtsstandpunkt aus, die siamesische Staatsangehörigkeit überhaupt nicht verloren.

6. Abschnitt: Welche sonstigen Gründe haben Einfluß auf den Erwerb bzw. Verlust der siamesischen Staatsangehörigkeit?

Dieser Abschnitt mag überflüssig erscheinen, aber der Vollständigkeit wegen sollen die nicht in siamesischen Gesetzen aufgeführten Gründe, die aber in den Gesetzgebungen mancher Länder sich befinden, auch in dieser Arbeit erwähnt werden.

A. Erwerb durch Anstellung im Staatsdienst? [81])

Dieser Grund ist in der siamesischen Gesetzgebung als direkte Ursache für den Erwerb der Staatsangehörigkeit fremd.

Ein Dienst für die siamesische Regierung ist nur als erleichternde Bedingung zur Einbürgerung für den Antragsteller vorgesehen, indem für den Betreffenden eine fünfjährige Niederlassung nicht erforderlich ist, welche im allgemeinen verlangt wird. (Einbürgerungsgesetz § 6 Zffr. 3 udn § 7 Zffr. 1).

B. Erwerb durch Niederlassung?

Beispielsweise wird gemäß Art. 3 Zffr. 3 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. Juni 1912 ein außerhalb Italiens geborenes Kind, dessen Eltern wenigstens zehn Jahre vor seiner Geburt in Italien ihren Wohnsitz gehabt haben, italienischer Staatsangehöriger, wenn es seit wenigstens zehn Jahren vor Vollendung des 21. Lebensjahres in Italien einen Wohnsitz hat und nicht während des 22. Lebensjahres erklärt, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

Nur durch Niederlassung, wie in dem z. B. oben erwähnten italienischen Rechte, kann man in Siam die siamesische Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Außer einer mindestens fünf Jahre langen Niederlassung in Siam verlangt das Gesetz noch weitere Voraussetzungen. (Näheres siehe 2. Teil, 1. Abschnitt dieser Arbeit.)

C. Verlust durch Auslandsaufenthalt oder Auswanderung?

Die siamesischen Staatsangehörigen haben volle Freiheit, irgend wohin auszuwandern oder sich in fremden Ländern aufzuhalten, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit. Sie verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit nicht, wie es nach den Gesetzen mancher Länder [82]) erfolgt. Aber wegen der Fruchtbarkeit des siamesischen Landes und der geringen Bevölkerungszahl sind die meisten Siamesen in ihrer Heimat tätig. Fast alle im Auslande lebenden Siamesen sind Studierende und diplomatische oder konsularische Personen, bzw. Touristen.

Kein Hund stirbt in Siam vor Hunger ! [83]).

Jeder kann arbeiten und zufrieden leben; wie in allen Ländern gibt es natürlich reiche und arme Leute. Es gibt aber in diesem glücklichen Staate keinen Arbeitslosen im arbeitsrechtlichen Sinne [84]); höchstens gibt

---

[81]) z. B. Danzig, Deutschland, Italien, Oesterreich.

[82]) z. B. Großbritannien, Niederland, Norwegen, Schweden, Ungarn Vereinigte Staaten v. Amerika.

[83]) Ausspruch Seiner Majestät des Königs Prajadhipok von Siam.

[84]) vgl. § 89 a des deutschen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

es Leute, die sich bessere Arbeit suchen wollen, die sog. Arbeitswähler, nicht aber Leute, die durch Arbeitsnot leiden müßten.

Selbst in der Hauptstadt, wo die Bevölkerung ziemlich stark ist, müssen die Arbeitsämter sich mit großer Mühe Arbeitnehmer suchen, um die zahlreichen Anfragen der Arbeitgeber erfüllen zu können.

Die Fremden nennen dieses Land „Das Paradies Siam".

D. Verlust bei Eintritt in ausländischen Staatsdienst ohne Erlaubnis?

Die Voraussetzungen für den Verlust aus obigem Grunde sind in den Gesetzgebungen der einzelnen Länder [85]) noch verschieden. Die meisten lassen aber erst den Verlust eintreten, wenn der Betreffende einer Aufforderung zur Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit nicht Folge leistet [86]).

Solchen Grund kennt das siamesische Recht nicht. Jeder Siamese genießt volle Freiheit, seinen Beruf zu betreiben, vorausgesetzt, daß er nicht gegen seine nationalen Pflichten, die guten Sitten und Moral oder gegen den Zweck der siamesischen Gesetze verstößt [87]).

E. Verlust bei Unterwerfung unter ausländischen Schutz [88]) oder bei Nichtbefolgung eines Rückkehrgebotes? [89])

Solche Gründe sind dem siamesischen Rechte fremd. Wo ein Siamese sich auch immer aufhält, und in welcher Lebensstellung er sich befindet, ist ohne Bedeutung, er bleibt immer Siamese. Ein Siamese kann seine Staatsangehörigkeit aus oben erwähntem Grund nicht

---

[85]) z. B. Brasilien, Bulgarien, Danzig, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederland, Oesterreich, Rumänien, Tschechoslovakei, Türkei, Ungarn.

[86]) z. B. Bulgarien: Art. 17 Zffr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Januar 1904, in der Fassung der Gesetze vom 12. Januar 1908, vom 8. Dezember 1911 und vom 17. Juli 1924;

Danzig: § 15 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit vom 30. Mai 1922;

Deutschland: § 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913;

Frankreich: Art. 9 Zffr. 4 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 10. August 1927.

[87]) vgl. §§ 13 und 14 der Verfassung des Königreichs Siam.

[88]) z. B. Rumänien: Art. 36 e des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit vom 23. Februar 1924.

[89]) z. B. Deutschland: § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken: Art. 12 b des Bundesstaatsangehörigkeitsgesetzes vom 29. Oktober 1924.

verlieren, es sei denn, daß er die Genehmigung der siamesischen Regierung dazu erhält. Die siamesische Regierung selbst hebt ihrerseits aus solchen Gründen die siamesische Staatsangehörigkeit einer Person ebenfalls nicht auf.

III. Teil:

Die Inhalte der vom Königreich Siam mit ausländischen Staaten geschlossenen Verträge über Staatsangehörigkeitsfragen.

1. mit Dänemark.

Gemäß Art. 24 des Staatsvertrages mit Dänemark vom 1. September 1925 sind Art. 1, 2, 3 und 5 des Abkommens zwischen diesen beiden Staaten vom 24. März 1905 noch in Kraft.

Die Eintragung der dänischen Staatsangehörigen, die in Siam eine Niederlassung haben, umfaßt auf Grund des Art. 1 des Abkommens alle Personen, die sich in Siam niedergelassen haben und nach dänischem Rechte die dänische Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Verzeichnisse mit den Eintragungen sind der siamesischen Regierung zur Durchsicht auszuhändigen. (Art. 2).

Art. 3 behandelt den Fall, daß eine Frage auftaucht, ob jemanden das Recht zusteht, bei dem dänischen Konsulat eingetragen zu werden, und eine von jenem Konsulat herausgegebene Eintragungsbescheinigung Gültigkeit hat.

Eine Prüfung, die von einem von der siamesischen Regierung ermächtigten Vertreter und dem Konsul von Dänemark vorgenommen wird, ist für solche Fälle vorgesehen. Wenn diese Kommission sich nicht einig werden kann, ist sie berechtigt, eine dritte Person mit der Prüfung zu beauftragen. Die Entscheidung dieser Person ist endgültig und bindend.

Wenn jemand gemäß Art. 1 berechtigt ist, sich eintragen zu lassen, so kann er als dänischer Staatsangehöriger bei dem dänischen Konsulat eingetragen werden. Umgekehrt wird jemand, wenn er widerrechtlich bei dem dänischen Konsulat eingetragen worden ist, aus der Liste wieder gestrichen (Art. 5).

2. mit Frankreich.

Art. 10 und 11 des Abkommens zwischen Siam und Frankreich vom 13. Februar 1904 sind durch Art. 27 des Vertrages mit demselben Land vom 14. Februar 1924 beibehalten worden.

Art. 10 bestimmt, daß die siamesische Regierung ein Verzeichnis der Eingetragenen von der französischen Behörde ausgehändigt bekommt. Gestrichen werden in diesem Verzeichnis alle Personen, von denen sowohl von siamesischer als auch französischer Seite übereinstimmend festgestellt wird, daß ihre Eintragung zu Unrecht erfolgt ist.

Gemäß Art. 11 erlangen Personen, asiatischer Herkunft, die an einem Orte geboren sind, der unter direkter Herrschaft Frankreichs oder unter seiner Schutzherrschaft steht, wenn sie sich schon in Siam niedergelassen hatten, bevor ihr alter Heimatort unter französische Herrschaft oder Schutzherrschaft kam, nicht die französische Staatsangehörigkeit.

Die übrigen Personen asiatischer Herkunft, die an einem unter französischer Herrschaft oder Schutzherrschaft stehenden Orte geboren sind, werden französische Staatsangehörige. Ebenso erlangen auch die Kinder dieser Personen die französische Staatsangehörigkeit, jedoch nicht ihre Kindeskinder.

Art. 11 des Abkommens trifft nur Vorschriften über die Asiaten. Es findet sich aber in dem Vertrage keine Vorschrift über die Abkömmlinge der sonstigen französischen Staatsangehörigen.

3. mit Großbritannien.

Art. 6 des Freundschaftsvertrages zwischen Siam und Großbritannien vom 14. Juli 1925 bestimmt, daß die Vorschriften der Art. 1, 2 und 3 des Abkommens vom 29. November 1899 über die Eintragung der britischen Staatsangehörigen in Siam noch in Wirkung sind und zwar mit der Erweiterung, die in der Note vom 3. Oktober 1910 enthalten ist, die Seine Kgl. Hoheit der siamesische Minister für auswärtige Angelegenheiten dem britischen Gesandten in Bangkok überreicht hat.

Auf Grund des Art. 1 des Abkommens vom 29. November 1899 können folgende Personen als britische Staatsangehörige eingetragen werden:

1. Alle gebürtigen oder eingebürgerten britischen Staatsangehörigen, außer denen asiatischer Abstammung.
2. Alle in Siam geborenen Kinder oder Enkelkinder derjenigen unter Zffr. 1 genannten eintragungsberechtigten Personen, die gemäß des britischen Gesetzes als britische Staatsangehörige betrachtet werden. In Siam geborene Urenkel und in Siam geborene uneheliche Kinder der unter Zffr. 1 erwähnten Personen, sind nicht berechtigt, eingetragen zu werden.
3. Alle in einem unter britischer Oberherrschaft stehenden Gebiet (Dominion) geborenen oder im (britischen) Vereinigten Königreiche eingebürgerten oder im Gebiet irgend einer unter der britischen Souveränität oder mit Großbritannien im Bündnis stehenden Provinz oder eines Staates in Indien geborenen Personen, welche asiatischer

Abstammung sind, mit Ausnahme der Eingeborenen von Oberbirma oder britischer Shanstaaten, die in Siam vor dem 1. Januar 1886 ihren Wohnsitz begründet hatten.

4. Alle in Siam geborenen Kinder der unter Zffr. 3 genannten eintragungsberechtigten Personen.

   In Siam geborene Kindeskinder der unter Zffr. 3 erwähnten Personen sind zur Eintragung nicht berechtigt.

5. Die Ehefrauen und Witwen derjenigen Personen, die unter den vorigen Ziffern als eintragungsberechtigt genannt sind.

Die Verzeichnisse dieser Eintragungen sind einem eigens hierzu ermächtigten Vertreter der siamesischen Regierung zur Prüfung zu überreichen (Art. 2).

Eine Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern der siamesischen und britischen Behörde, soll gemäß Art. 3 des Abkommens vom 29. November 1899 eine Entscheidung treffen, wenn eine Streitigkeit über die Berechtigung einer Person, ein Eintragungszeugnis zu erhalten, oder über die Gültigkeit eines solchen Zeugnisses entsteht. Die Entscheidung soll in Ansehung der Vorschriften dieses Abkommens erfolgen.

Später wurden noch der Malaiische Staatenbund und die Staaten Kelantan, Tringganu, Kedah und Perlis unter britische Souveränität gestellt [90]). Dieses erfolgte auf Grund der Erweiterung des Abkommens von 1899, welche Erweiterung nach dem Notenwechsel zwischen dem siamesischen Minister für auswärtige Angelegenheiten und dem britischen Gesandten in Bangkok durch die Note des siamesischen Ministers vom 3. Oktober 1910 anerkannt wurde.

Demgemäß können folgende Personen eingetragen werden:

1. Alle in den Ländern des Malaiischen Staatenbundes (d. h. den Staaten Perak, Selanger, Negri Sembilan und Pahang) geborenen Asiaten, mit Ausnahme derjenigen Personen, die sich, bevor der Staat ihres Geburtsortes unter britischen Schutz kam, schon in Siam niedergelassen hatten.
2. Alle in den Staaten Kelantan, Tringganu, Kedah und Perlis geborenen Asiaten, mit Ausnahme derjenigen Personen, die sich vor dem 9. Januar 1910 in Siam niedergelassen hatten.
3. Alle in einem unter britischem Schutz stehenden asiatischen Gebiet geborenen Asiaten, außer denjenigen Personen, die schon, bevor ihr Heimatgebiet unter britischen Schutz kam, in Siam ihren Wohnsitz begründet hatten.

Nach dem Weltkrieg erhielt Großbritannien vom Völkerbund Palästina, Mesopotamien, West-Togo und Nordwest-Kamerun als Mandatsgebiete. Ferner wurde das ehemalige Deutsch-Südwestafrika-Schutzgebiet

---

[90]) siehe II. Teil, Abschnitt 4 c, dieser Arbeit.

durch den Versailler Friedensvertrag Mandatsgebiet der Südafrikanischen Union (Britisches-Dominion).

Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Freundschaftsvertrages vom 14. Juli 1925 sind auch alle Personen, die in einem außerhalb Asiens liegenden Schutzgebiete geboren sind und somit unter dem Schutz Großbritanniens stehen, eintragungsberechtigt, sowie alle Bürger oder Gebürtigen aus den Gebieten, welche unter britischer Schutzherrschaft oder britischem Mandat stehen, und ebenso die Kinder dieser Leute.

4. mit anderen Staaten.

Außer den vom Königreich Siam mit Dänemark, Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Verträgen über Staatsangehörigkeitsfragen, die oben behandelt worden sind, schloß Siam mit keinem anderen Staat mehr Verträge oder dergleichen in Bezug auf Staatsangehörigkeitsfragen ab.

Die Staatsangehörigkeit eines in Siam geborenen Kindes eines Ausländers richtet sich somit bei Ausländern anderer Staatsangehörigkeit als der dänischen, französischen und britischen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des siamesischen Rechts.

Schlußwort.

Das siamesische Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf den beiden Grundsätzen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit, also sowohl auf dem ius sanguinis wie dem ius soli.

Obwohl nach der modernen Rassenhygiene und modernen Weltanschauungen (z. B. in Adolf Hitler: „Mein Kampf") eine Rassenmischung Gefahren bringt, ist doch der Grundsatz des ius soli unbedingt in der siamesischen Gesetzgebung aus folgenden Gründen erforderlich:

In Siam sind verhältnismäßig sehr viele Ausländer, die aber zum größten Teil nicht rassefremd sind. Die meisten gehören zu dem Thai-Volk und sind aus den Nachbarländern eingewandert. Die Vorfahren dieser Leute und die der heutigen Siamesen sind Brudervölker. Jedoch wurde durch die Ausdehnungspolitik der europäischen Völker der der rassischen Einheit entsprechende Zusammenhang der Thai-Völker zerstört. Und trotzdem vielen Angehörigen der Thai britische bzw. französische Staatsangehörigkeit aufgezwungen wurde, hat sich das Gefühl der rassischen Einheit stark erhalten. Dieses äußert sich in dem starken Sehnen der Thai-Völker, durch Siam wieder zu einem rassisch einheitlichen Volk zu werden und in ihm leben und sterben zu dürfen. In diesem Bestreben steht gerade Siam im Mittelpunkt, da es die alte Kultur der Thai am vollkommendsten besitzt, schon in der alten Zeit führendes Thai-Glied war, und einziges noch unabhängiges Land des Thai-Volkes ist. Wäre es nicht traurig, wenn nicht wenigstens die Abkömmlinge der aus den rassisch verwandten umliegenden Staaten Eingewanderten die siamesische Staatsangehörigkeit auf Grund des ius soli erwerben dürften? Natürlich muß Siam diese Leute herzlich aufnehmen. Trotzdem können sie mancher Staatsverträge halber leider die siamesische Staatsangehörigkeit, die einzige Möglichkeit zu einem freien Thai-Volk zu gehören, nicht so glatt erwerben.

Nachteilig beeinflußt leider das siamesische Staatsangehörigkeitsgesetz auch die Kinder der rassefremden Völker; aber es liegen kaum Fälle vor, da Angehörige solcher Völker in Wirklichkeit in Siam sehr wenig wohnen, oder nur vorübergehend bleiben.

Wenn ihre Abkömmlinge zufällig in Siam geboren werden und später nach der Heimat kommen, sind sie nach den Gesetzgebungen aller Länder doch Staatsangehörige ihrer Heimatstaaten. Ferner haben die an

Siam meist interessierten Fremdvölker durch Staatsverträge für ihre Nachkömmlinge noch den Schutz gegen den Erwerb der siamesischen Staatsangehörigkeit.

Die Siamesen selbst sind sehr stolz auf ihre Rasse und kennen genau die Gefahr der Rassenmischung. Ein deutscher Professor, der fast zwei Jahrzehnte in Siam tätig war, äußerte sich in Deutschland bei einer Unterhaltung mit dem Verfasser:

„Die Siamesinnen sind sehr stolz; sie würden keinen Ausländer heiraten. Sie sind uns gegenüber sehr freundlich, aber eine Ehe kommt meines Wissens nicht in Frage. Durch meinen langjährigen Aufenthalt in Siam weiß ich diese Einstellung zu würdigen. Die Siamesen wollen keine Rassenmischung haben".

Schon in der alten Geschichte der Welt war die Einbürgerung bei dem Volke des Einbürgerungsstaates nicht beliebt. Und so ist es auch heute noch! Diese Anschauung und Einstellung findet sich z. B. im 3. Kapitel, 2. Band des Buches „Mein Kampf" des deutschen Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler.

Aber mit Rücksicht auf die Thai-Völker fremder Staatsangehörigkeit muß Siam das Einbürgerungsgesetz beibehalten. Hieraus entsteht jedoch kein Anspruch auf Einbürgerung, da es sich um ein Sonderrecht handelt. Die Bewilligung oder Versagung der Einbürgerung liegt ausschließlich im freien Ermessen der siamesischen Regierung. Aus den bisher vollzogenen Einbürgerungen geht deutlich hervor, daß Siam, stark nach angedeuteten Gesichtspunkten auswählend, bei Anträgen auf Einbürgerung verfährt.

Anlagen.

I. Das Staatsangehörigkeitsgesetz des Königreichs Siam vom 22. März 1913. (Amtliche englische Uebersetzung).

Nationality Law.

By The King's Most Excellent Majesty,

Whereas it is expedient to declare a fundamental Law whereby the title of any person to be considered as a Siamese may be determined;

We have decreed and decree as follows:

1. This Law shall be called the Nationality Law B. E. 2456 *).

2. It shall come into force on the 10th day of April B. E. 2456.

3. The following persons are Siamese:

(1) Every person born to a Siamese father on Siamese territory or abroad.

(2) Every person whose mother is a Siamese and whose father is unknown.

(3) Every person born on Siamese territory.

(4) Every woman of foreign nationality who is married to a Siamese.

(5) Every alien who has acquired Siamese nationality by nationalization.

4. A Siamese woman who marries an alien loses her Siamese nationality if by his national law she has acquired the nationality of her husband.

5. Except as provided by Sections 4 and 10 a Siamese cannot lose his Siamese nationality by naturalization or otherwise unless he obtains the sanction of the Government.

6. The application for sanction shall be made in writing and shall be directed to the Minister **) for Foreign Affaires. It shall specify what foreign nationality the applicant wishes to acquire.

7. The grant or refusal of the sanction lies entirely in the discretion of the Government.

8. If the sanction is granted, the Minister **) for Foreign Affairs shall issue a notification to that effect in the Government Gazette.

9. The applicant shall on request be furnished with a certificate embodying the substance of the notification.

10. If the foreign nationality which a Siamese has acquired

*) Siam hat die buddhistische Zeitrechnung. Das Jahr beginnt mit dem 1. April. Das Jahr 2456 entspricht dem Jahr 1913 der christlichen Zeitrechnung.

**) vgl. Ausführung auf den ersten Seiten des 1. Abschnittes des II. Teiles.

with the sanction of the Government extends to his wife or children, they lose Siamese nationality.

11. A Siamese woman who has acquired foreign nationality by marrying an alien resumes Siamese nationality on the dissolution of marriage.

12. The Minister **) for Foreign Affairs shall have charge and control of the execution of the present Law. It shall be lawful for him to frame Rules for such execution which Rules on being sanctioned by His Majesty and published in the Government Gazette shall be deemed to be part of the present Law.

Given on the 22nd. day of March B. E. 2455 (*) being the 863 rd. day or 3rd. year of the present Reign.

II. Das Einbürgerungsgesetz des Königreichs Siam vom 18. Mai 1911 (Amtliche englische Uebersetzung).

Naturalization Law.

By The King's Most Excellent Majesty,

Whereas it is advisable to make definite rules for the granting of Naturalization as one of the various ways in which Siamese nationality may be acquired.

It is hereby enacted as follows:

Chapter I.

Short title — Execution.

1. This Law shall be cited as the Naturalization Law B. E. 2454 *).

2. The Minister **) of Foreign Affairs shall have charge and control of the execution of this Law. He shall have power to frame regulations for such execution, more particularly to prescribe the forms of any applications or declarations and the amount of fees to be paid. These regulations, on being sanctioned by His Majesty and published in the Government Gazette, shall be deemed to be part of this Law.

Chapter II.

Conditions required for naturalization.

3. Any alien who complies with the conditions required by articles 6 and 7 may apply to be naturalized as a Siamese subject.

4. The grant or refusal of naturlization lies entirely in the discretion of the Government.

5. The application shall be made in writing and shall be directed to the Minister of Foreign Affairs.

6. No naturalization may be granted unless:

(1) The applicant be of full age, both according to the Siamese Law and to the Law of his nationality; and

(2) The applicant be residing in Siam at the time of his application; and

(3) The applicant has resided in Siam for not less than five years; and

(4) The applicant be a person of good character and in possession of sufficient means of support.

7. The five years residence in Siam is not required in the following cases:

(1) If the applicant has rendered services of an exceptional nature to the Siamese Government, or

(2) If the applicant was originally a Siamese subject who has been naturalized abroad with the sanction of the Siamese Government and who now desires to resume his Siamese nationality, or

(3) If the applicant is a child of an alien who was naturalized as a Siamese subject and if, at the time of the naturalization of such alien, he was of full age, both according to the Siamese law and according to the law of his nationality.

8. Naturalization may be granted only the Royal Sanction being first obtained.

9. The Minister **) of Foreign Affairs on receiving the Royal Sanction and after the applicant has taken the oath of allegiance shall issue a notification (prakat) to the effect that the applicant has been naturalized as a Siamese subject.

10. The naturalized person shall on request be furnished with a certificate embodying the substance of the notification.

Chapter III.

Effects of naturalization.

11. From the date of publication of the notification in the Government Gazette, the naturalized person shall acquire all the rights and shall be subject to all obligations attendant upon the status of a Siamese subject.

12. The wife of a naturalized person becomes as of right Siamese subject.

13. Every child of a naturalized person who is not of full age at the time of the naturalization becomes as of rigth a Siamese subject. Provided that such child may decline Siamese nationality and resume his former nationality by making a declaration of alienage to the Minister **) of Foreign Affairs within one year after attaining full age.

The declarant shall be entitled to an acknowledgement of the receipt of his declaration.

14. An alien who has been naturalized in Siam shall not, while within the limits of the foreign state of which he was previously a subject, be able to take advantage of his Siamese nationality, unless by law of that state or by any treaty concluded with it, he is permitted to take such advantage.

In like manner, a Siamese subject who has been naturalized in a foreign state shall not, while in Siam, be able to take advantage

of his status as a naturalized foreign subject he has been naturalized with the sanction of the Siamese Government.

15. Every Siamese subject hether natural born or naturalized, who duly ceases to be a Siamese subject or becomes the subject of a foreign state, shall lose the special rights attached to the status of a Siamese subject.

Given on the 18th day of May B. E. 2454 *) being the 189th. day of the present Reign.

III. Visumnotwendigkeit für siamesische Pässe.

1. Paß ohne Visumzwang

genügt zur Einreise in folgenden Staaten:

Andorra,
Dänemark,
Danzig,
Deutsches Reich,
Frankreich,
Island,
Kuba,
Liechtenstein,
Marokko (franz.),
Monaco,
Niederlande,
Schweiz,

2. Paß- und Visumzwang

bestehen für die Einreise nach:

Abessinien,
Albanien,
Argentinien,
Australien,
Belgien,
Bolivia,
Brasilien,
Bulgarien,
Chile,
China,
Colombia,
Costa Rica,
Dominikanische Republik,
Ecuador,
Estland,
Finnland,
Griechenland,
Großbritannien ***),
Guatemala,
Haiti,

***) Für Siamesen, die von Siam aus sich auf direktem Wege nach den Straits Settlements, den Vereinigten Malaiischen Staaten, Johore, Kedah, Perlis, Kelantan und Tringganu begeben, ist ein Visum nicht erforderlich. Wenn sie aber von Siam aus durch andere Länder in die erwähnten Länder reisen, muß der Paß ein Visum enthalten.

Honduras (brit.),
Honduras (Republik),
Irischer Freistaat,
Italien,
Japan,
Jugoslawien,
Kanada,
Lettland,
Liberia,
Litauen,
Luxemburg,
Mexico
Neufundland,
Neuseeland,
Nicaragua,
Norwegen,
Oesterreich,
Panama,
Paraguay,
Persien,
Peru,
Polen,
Portugal,
Rumänien,
Rußland,
Salvador, El,
San Marino,
Schweden,
Spanien,
Südafrikanische Union,
Tschechoslovakei,
Türkei,
Ungarn,
Uruguay,
Venezuela,
Vereinigte Staaten von Amerika.

IV. Verzeichnis der siamesischen diplomatischen und konsularischen Vertreter im Auslande.

Das Königreich Siam unterhält

a) diplomatische Vertretung in:

1. Berlin (für Deutsches Reich, Dänemark, Norwegen und Schweden)
2. London (für Großbritannien).
3. Paris (für Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Portugal, Schweiz und Spanien).
4. Tokio (für Japan).
5. Washington (für Vereinigte Staaten von Amerika).

b) konsularische Vertretungen:

1. Deutschland
   - Berlin (Generalkonsulat),
   - Hamburg (Generalkonsulat),
   - Bremen,
   - Köln,
   - München,
2. Belgien:
   - Bruxelles (Generalkonsulat),
   - Ansvers,
   - Liège,
3. Dänemark:
   - Kjobenhavn (Generalkonsulat),
4. Frankreich und Kolonien:
   - Haiphong,
   - Marseille,
   - Saigon.
5. Großbritannien:
   - Calcutta (Generalkonsulat),
   - Hongkong (Generalkonsulat),
   - Sydney (Generalkonsulat),
   - Vancouver B. C. (Generalkonsulat),
   - Bombay,
   - Cardiff,
   - Colombo,
   - Gibraltar,
   - Glasgow,
   - Hull,
   - Liverpool,
   - Malta,
   - Penang,

Rangoon,
Singapore,

6. Italien:

Roma (Generalkonsulat),
Firenze (Generalkonsulat),
Genova (Generalkonsulat),
Milano,
Napoli,
Torino.

7. Japan:

Kobi,
Nagoya,
Osaka.

8. Niederlande und Kolonien:

den Haag (Generalkonsulat),
Amsterdam,
Batavia.

9. Norwegen:

Oslo (Generalkonsulat).

10. Portugal und Kolonien:

Lisboa (Generalkonsulat),
Macau,
Porto.

11. Schweden:

Stockholm (Generalkonsulat).

12. Vereinigte Staaten von Amerika:

New York (Generalkonsulat),
Chicago (Generalkonsulat),
Boston,
Manila,
Philadelphia,
San Francisco,
Seattle.

Lebenslauf.

Ambhorn Srijayanta, geboren am 11. Januar 1906 in Ayudhya, der Alt-Hauptstadt Siams, als einziger Sohn eines Rechtsanwaltes, besuchte die Debsirindr Höhere Schule zu Bangkok, der Hauptstadt Siams, und bestand daselbst die Reifeprüfung. Er bezog die Hochschule für Rechtswissenschaften zu Bangkok und war während der Studienjahre zugleich im Ausbildungsdienst bei der Staatsanwaltschaft. Er bestand die höchste rechtswissenschaftliche Staatsprüfung und erlangt die juristische Würde „Niti-Pandita". Später ist er zum Staatsanwalt in Bangkok ernannt worden. Er ist ordentliches Mitglied des siamesischen Juristen-Bundes, dem auch Ihre Majestäten der verstorbene König Vajiravudh und der König Prajadhipok angehören.

Auf Grund einer Prüfung erhielt er zum weiteren juristischen Studium ein Auslandsstipendium der siamesischen Regierung. Die Regierung wies ihn nach Deutschland. Er ist seit dem Winter-Semester 1930/31 in der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, immatrikuliert.